

Der Grundstein

Wochenblatt des Deutschen Bauarbeiterverbandes

Verbindungsblatt der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Bauarbeiter „Grundstein zur Einigkeit“, Zuschußkasse

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche. Bezugspreis für das Vierteljahr M. 6 (ohne Postgeld), bei Zusendung unter Kreuzband M. 8

Herausgegeben vom
Deutschen Bauarbeiterverbande
Hamburg 25, Wallstr. 1

Schluß des Blattes: Montag vormittag 10 Uhr
Vereins-Anzeigen werden mit 5 M. für die dreigespaltene Zeitspalte oder deren Raum berechnet

Oppau.

Das bei Mannheim-Ludwigshafen belegene Dorf Oppau ist von einem furchtbaren Unglück heimgesucht worden. Eine den weltbekannten Badischen Anilinwerken zugehörige Fabrik, wo Ammoniaksalze hergestellt wurden, ist Mittwoch, den 21. September, früh 7 1/2 Uhr, infolge Explosion in die Luft geflogen. Nicht nur die Fabrik, sondern das ganze etwa 6000 Einwohner zählende Dorf ist zertrümmert.

Die Zahl der Toten, der zu Krüppeln Geschlagenen und der Verletzten überhaupt war beim Abschluß dieser Nummer unserer Zeitung noch nicht festgestellt. Die ersten Nachrichten sprachen von 700, 800, 900 Toten; nach neueren Berichten hat man annähernd 400 Leichen aufgefunden. Wie viele Leichen noch unter den Trümmern der Fabrik und der Wohn- und Wirtschaftsgebäude liegen, wie viele der Schwerverletzten dem Leben erhalten werden können, steht dahin.

Die größte Zahl der Verunglückten wird den Fabrikarbeitern und den Bauarbeitern angehört haben. Welcher Beruf, welcher der beiden Verbände die meisten Opfer zu beklagen hat, wird wohl erst nach Wochen festzustellen sein. Die Explosion ist gerade zur Zeit des Schichtwechsels entstanden. Die eine Schicht der zur Fabrikation gehörenden Arbeiter hatte ihre Arbeitsplätze schon zum großen Teile verlassen und befand sich in den im Keller belegenen Waschräumen, während die Arbeiter der neuen Schicht noch im Anmarsch waren. Dagegen waren einige tausend Bauarbeiter auf dem Fabrikgelände an der Arbeit, zum Teil in nächster Nähe der Explosionsstelle. Unser Berichterstatter besichert, daß unsere Kollegen zu vielen Hunderten zu Tode gekommen sind und noch unter den Trümmern liegen.

In Oppau selbst hatte unser Verband eine blühende Zahlstelle von etwa 500 Mitgliedern. Wer von diesen Kollegen nicht sein Leben verloren hat oder zu den Schwerverletzten gehört, ist vorläufig obdachlos, steht vor den Trümmern seiner Habe. Die Not dieser Leute, wie aller übrigen unmittelbar von der Zerstörung betroffenen Arbeiter ist unbeschreiblich. Die Bevölkerung Oppaus, die zum allergrößten Teil aus Arbeitern besteht, steht vor dem Nichts. Schnellste Hilfe zum Wiederaufbau der Ortschaft ist dringend geboten.

Die vernichtete Fabrik wird wahrscheinlich durch eigene Mittel der Badischen Anilinwerke wieder erbaut werden. Zum Wiederaufbau der zerstörten Wohnstätten (nicht nur in Oppau) werden natürlich öffentliche Gelder bereitgestellt werden müssen, was auch schon geschehen ist. Aber aus den Steuergroschen allein werden der notwendige Wiederaufbau, die erste Hilfeleistung zur Ernährung, Bekleidung und Behausung der Unglücklichen nicht befriedigt werden können. Das ganze deutsche Volk wird durch freiwillige Gaben sein Mitgefühl mit den Opfern der Katastrophe im schnellsten Maße zum Ausdruck bringen müssen. Wie aus den Tageszeitungen bekannt geworden ist, hat sich schon ein Reichshilfsausschuß für Oppau gebildet, an dessen Spitze der Reichspräsident steht. Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund hat den Aufruf zur Sammlung von Mitteln mit unterzeichnet. Die Ortsauschüsse des ADGB werden wahrscheinlich überall die Sammlung unter der Arbeiterchaft in die Hand nehmen. Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes fordert hiernit seine Mitglieder dringlichst auf, sich nach bester Möglichkeit an den Sammlungen für die Opfer des Oppauer Unglücks zu beteiligen. In unserm Kreislicher Bezirk, wo Oppau gehört, haben die Vertrauensmänner unserer dortigen Vereine beschlossen, sich dafür einzusetzen, daß die Mit-

glieder des genannten Bezirks je einen Stundenlohn für Oppau abgeben.

Der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat sich damit beschäftigt, ob er aus den Mitteln des Verbandes eine Summe für den Hilfsfonds bewilligen könne und solle. Er ist zu dem Beschluß gekommen, daß es durchaus geboten sei, bei dem vorliegenden Unglück und der großen Zahl beteiligter Verbandsmitglieder auch unmittelbar seitens des Verbandes helfen einzugreifen. Der Vorstand hat demgemäß beschlossen, dem Reichshilfsausschuß für Oppau 250 000 M. und der Gemeinde Oppau im besonderen ebenfalls 250 000 M. zu überweisen.

An die Vertrauenspersonen der baugewerblichen Arbeiter.

Werte Kollegen! Infolge des Krieges und der mit ihm zusammenhängenden jahrelangen Unterernährung braucht besonders die baugewerbliche Arbeiterschaft in ihrem schweren Beruf mehr Schutz für Gesundheit und Leben. Demgegenüber ist in der letzten Zeit die Wahrnehmung zu machen, daß die reaktionären Kräfte und die Unternehmerorganisationen die Errungenschaften unserer Schutzbewegung aufzuheben suchen. Was im Laufe von Jahrzehnten mühsam erkämpft worden ist, soll unwirksam gemacht und beseitigt werden. Die Durchführung der erlassenen Schutzverordnungen und die Anstellung von Baukontrollen aus unsern Kreisen wird mehr und mehr durch widerspruchsvolle Einwendungen und Hungerlöhne dieser Angestellten unmöglich gemacht. Eingaben der Arbeiter-Vertrauenspersonen um bessere Schutzvorschriften an die Behörden kommen nicht zur Erledigung und werden mit einer oberflächlichen Begründung und durch schöne Nebensarten verschleppt. Von dem gleichen Geist ist auch der Inhalt der neuen Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerkschaftsberufsgenossenschaften erfüllt. Mit einer geradezu verpöhnenden Geringschätzung werden hier unsere wichtigsten Schutzforderungen für die gefährlichsten Arbeiter (wie gegen Absturz, Gasvergiftungen usw.) beim Bau unbeachtet gelassen. Dabei wird nicht daran gedacht, daß auch der Zuwachs von Lehrlingen im Baugewerbe abhängig ist von der weiteren Ausgestaltung des Arbeiterschutzes. Der Einfluß der Unternehmer in den amtlichen Kreisen wächst zusehends, und das zu einer Zeit, in der die Eingabe des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, betreffend Normalvorschriften zum Reichsbauarbeiterchutz, beim Reichsarbeitsministerium vorliegt.

Gegen diese Mächenschaften ist Front zu machen. Die Kollegen müssen sich jetzt in ihren Versammlungen mehr mit unsern gemeinsamen Schutzfragen beschäftigen. In allen Orten oder Kreisen müssen wieder Bauarbeiterchutz-Kommissionen gebildet werden. Für mehrere kleine Orte ist eine gemeinsame Kommission zu bilden. Die Landeskommissionen, die in den Jahren vor dem Kriege so erfolgreich gearbeitet haben, müssen wieder in Tätigkeit treten. Zur Feststellung der Mißstände bei den Bauten müssen Sommer- und Winterkontrollen durchgeführt werden. Durch diese Erhebungen gewinnen wir neben den amtlichen Unfallzahlen Material zur Begründung unserer Forderungen. In den Gemeindefestungen und in den Landtagen sowie im Reichstage muß von den Vertretern der Arbeiter der Bauarbeiterchutz wieder zur Sprache gebracht werden. Wenn wir so mit Einigkeit und starkem Willen dafür eintreten, dann können wir die vereinten Anstrengungen der Gegner zurückweisen.

In der Zeit vom 15. Oktober bis zum 1. November dieses Jahres soll in allen Orten oder

Kreisen, wo eine bemerkenswerte Bautätigkeit ausgeübt wird, eine Kontrolle der Bauten nach einem Fragebogen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes vor sich gehen. Nach Mitteilung über die benötigte Zahl werden von dieser Stelle den Vertrauenspersonen diese Fragebogen unentgeltlich zugestellt. Nun vorwärts!

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund
(Sozialpolitische Abteilung).

J. A.: G. Heintze, Berlin SO 16, Engelauer 24, 4.

Vorarbeit zum Gesetzbuch der Arbeit.

II.

Schlichtungsordnung.

Mit der Ausbreitung der tarifvertraglichen Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist das Schlichten von Arbeitsstreitigkeiten eines der wichtigsten Teile des allgemeinen Arbeitsrechtes geworden. Es gehörte zu den ersten Aufgaben der Gewerkschaften, den Kampf aller gegen alle um Arbeitsplatz und Lohn umzuwandeln in gemeinsames Handeln der als Verkäufer ihrer Arbeitskraft zusammengehörigen Berufsgenossen gegenüber dem Unternehmertum. Nach den Buchdruckern gehörten die Bauarbeiterberufe zu den ersten, die tarifvertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse schufen. Anfanglich haben die Arbeiter eines Berufsbezuges, in dem einen oder anderen Orte, oder auch gar erst eines Betriebes, je nachdem sie zu gemeinsamen Handeln kamen, einseitig Lohnstarke aufgestellt. Dem folgten nach manden operativen Kämpfen Vereinbarungen mit den Unternehmern, erst einzeln, später mit ihren Organisationen. Natürlich ergaben sich aus den Vereinbarungen auch Streitigkeiten. Gerichtlich waren diese nur insofern auszutragen, als sich die Einzelne durch Nichterfüllung zugesicherter Lohnbedingungen benachteiligt glaubte. Streitigkeiten aus dem Inhalt der Lohnstarke und der späteren Tarifverträge über ihre Durchführung oder Nichtdurchführung, die mehr oder weniger die Gesamtheit der Vertragsparteien betrafen, mußten auf demselben Wege ausgetragen werden, auf dem die Verträge zustande gekommen waren. Anfanglich waren es die Beauftragten der Arbeiter allein, gewöhnlich ihre Lohnkommissionen, die derartige Beschwerden bebandelten; wie sie auch darüber zu wachen hatten, daß die Tarifvorschriften befolgt wurden. Sie mußten dann sehen, den Unternehmer zur Anerkennung ihrer Entschädigungen und zur Unterlassung etwaiger Verstöße zu bewegen. Der Erfolg hing in den meisten Fällen mehr von der Geschäftslage ab als von dem guten Willen des Arbeitgebers. Später entstanden dann die gemeinsamen Schlichtungskommissionen und mit der weiteren Entwicklung des Tarifvertragswesens Schlichtungsstellen, Schiedsgerichte, Tarifämter, Lohnräte usw., deren Arbeitsbereich über den einzelnen Ort hinausgreifend, ganze Bezirke, ja das ganze Reich umfaßte. So ist aus kleinsten Anfängen heraus eine eigene vollständige Schlichtungsordnung entstanden, die aber, so segensreich sie für die Volkswirtschaft für das allgemeine Wohl wirkte, bis zur Revolution in den Gesetzen kaum eine Stütze fand. Ihre Anerkennung beruhte auf der wirtschaftlichen Macht, die die Beteiligten jeweils dahintersehen konnten, und in übrigen auf Freiwilligkeit. Nach den §§ 152, 153 der Gewerbeordnung gab es daraus weder Klage noch Einrede. Das Nichterkenntnis war sogar besonders geschützt.

Aber trotz aller Widerstände hat sich die Notwendigkeit, ja die Unentbehrlichkeit einer gewerblichen Schlichtungsordnung durchgesetzt, die, getragen von dem Vertrauen aller Beteiligten, alle aus den Tarifverträgen entstehenden allgemeinen Streitfälle schlichtet. Nach und nach ist man dazu gekommen, ihr einen gesetzlichen Boden zu geben. In dem einleitenden Aufsatz ist schon darauf hingewiesen, daß das Hilfsdienstgesetz zum ersten Male partiellisch zu bildende Schlichtungsausschüsse gesetzlich anordnete und daß die Verordnung der Volkswirtschaft vom Dezember 1918 diese Vorschriften erweiterte. Inzwischen sind die Arbeiter zur Schaffung einer unparteiischen Schlichtungsordnung fortgesetzt worden. Im April 1920 gab die Regierung einen Gesetzentwurf bekannt, der mit dem Schlichtungswesen eine Sicherung des Arbeitsfriedens zwangsweise zu verbinden suchte. Unter Beschränkung des Koalitionsrechts, Streiks waren unter gewissen Umständen bei hohen Geldstrafen verboten, sollte der Abschluß von Tarifverträgen erzwungen werden. Dieser Entwurf stieß bei den Gewer-

schaften, wie nicht anders zu erwarten war, auf stärksten Widerpruch. Neue Beratungen mit Vertretern der Unternehmer, der Gewerkschaften und mit Sozialpolitikern haben zu einer vollständigen Umarbeitung geführt. So ist dann nach weiteren Beratungen im vorläufigen Reichswirtschaftsrat der Entwurf einer Schlichtungsordnung zustande gekommen, der bestimmt ist, dem Reichstage vorgelegt zu werden. Es ist das ein in 5 Teilen gegliedertes Gesetz von 128 Paragraphen. Der erste Teil (§§ 1 bis 6) enthält allgemeine Vorschriften. Der zweite Teil (§§ 7 bis 53) enthält die Verfassung der Schlichtungseinrichtungen. Und zwar dieser Teil im ersten Abschnitt die Rechte der vereinbarten Schlichtungsstellen; im zweiten Abschnitt die Schlichtungsstellen. In 4 Unterabschnitten sind in diesem Abschnitt die Vorschriften enthalten über die Einigungsämter, über die Landes-einigungsämter, über das Reichseinigungsamt sowie über die Aufbringung der Mittel. Der dritte Abschnitt des zweiten Teiles handelt von Sonder-schlichtungsstellen. Der dritte Teil (§§ 54 bis 117), der das Verfahren regelt, bildet den Hauptteil des Gesetzes. Dieser Teil enthält im ersten Abschnitt allgemeine Vorschriften; im zweiten Abschnitt das Verfahren vor den vereinbarten Schlichtungsstellen; im dritten Abschnitt das Verfahren vor den Sonder-schlichtungsstellen; im vierten Abschnitt das Verfahren vor den Sonder-schlichtungsstellen; im fünften Abschnitt die Verbindlichkeits-erklärung von Schiedsprüchern. Der zweite Abschnitt behandelt in 4 Unterabschnitten das Verfahren vor dem Einigungsamt, vor dem Landeseinigungsamt, vor dem Reichs-einigungsamt und die Revision von Schiedsprüchern. Der vierte Teil des Gesetzes (§§ 118 bis 121) bringt dann Schutz- und Strafbestimmungen. Der fünfte Teil (§§ 122 bis 128) enthält Ausführungs- und Uebergangsbestimmungen. Es ist also ein außerordentlich inhaltsreiches Gesetz. Leider ist es nicht so beschaffen, daß die Gewerkschaften ihm in allen Teilen zustimmen können. Soll es wirklich dem allgemeinen Wohle dienen, so müssen sie verlangen, daß es in wesentlichen Teilen verbessert wird. Im nachstehenden soll das an einigen hervortretenden Punkten gezeigt werden.

Die Schlichtungsordnung soll sich nur auf Ge-jamtsstreitigkeiten erstrecken, die entstehen zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder ihren wirtschaftlichen Organisationen einerseits und der Arbeitnehmer-schaft, einem Teile oder einer Gruppe oder ihrer wirt-schaftlichen Organisationen andererseits, über die Rege-lung der Arbeitsbedingungen und die gegenseitige Verlehung wirtschaftlicher Interessen. Streitigkeiten aus dem einzel-nen Arbeitsverhältnis bleiben bis heute vor den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten auszutragen; doch ist beabsichtigt, diese zu einheitlichen Arbeitsgerichten zusammenzufassen. Man kann nur bedauern, daß dies außerordentlich wichtige Gesetz seinen Aufgabentkreis mit so unbestimmten Ausdrücken, wie die Regelung wirtschaftlicher Interessen umschreiben soll. Welcher Unternehmer wird sich nicht in seinen wirt-schaftlichen Interessen verletzt fühlen, der den Arbeitern bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen zugesprochen soll. Die Bestimmung ist auch höchst unübersichtlich. Durch ihre Streichung würde das Gesetz nur an Klarheit gewinnen und außerdem der Möglichkeit vorbeugen, daß die Verhandlungen vor den Schlichtungsstellen zu Wortklaubereien über verkehrte wirt-schaftliche Interessen ausarten. Daß Einzelstreitigkeiten wie bisher der Rechtsprechung durch die Gerichte vorbehalten bleiben sollen, damit kann man sich abfinden. Denn bisher war es auch schon üblich, daß der Einzelne den Unternehmer einfach verklagte, wenn er ihm die Erfüllung unbestimmter

Bestimmungen des Tarifvertrages, oder der ihm sonst zu-stehenden Arbeitsbedingungen vorenhielt. Die den Schlichtungs-ausschüssen nach dem Betriebsrätegesetz (§ 80) zugevie-rienen Einzelstreitigkeiten werden jedoch zu den Aufgaben der Schlichtungsordnung gehören. Zu verlangen ist, daß die zu-künftigen Arbeitsgerichte wie die jetzigen Gewerbe- und Kaufmannsgerichte völlige Unabhängigkeit erhalten und nicht dem zitierten Justizbetrieb, etwa den Amtsgerichten, ein-gegliedert werden.

Am die Spitze stellt die Schlichtungsordnung den Grund-satz, daß vereinbarte Schlichtungsstellen den Schlichtungs-behörden vorgehen. Als vereinbarte Schlichtungsstellen gelten alle durch Tarifverträge eingesetzte Schlichtungseinrichtungen. Auch sonst können freitretende Parteien solche Schlichtungs-stellen schriftlich vereinbaren. Die Vertragsparteien haben freie Hand, diese Schlichtungseinrichtungen auszubauen. Sie können auch ordentliche Schlichtungsstellen als vereinbarte Schlichtungsstellen einsehen. In einem wichtigen Punkte allerdings beschränkt das Gesetz den Vertragsparteien das Recht der Selbstbestimmung. Der § 8 verlangt nämlich, daß etwa bestellte unparteiische Vorsitzende und Beisitzer weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein dürfen. Die Parteien werden somit gezwungen, Personen aus den freien Berufen, aus Juristenkreisen, in erster Linie also höhere Beamte, zu nehmen. Es hätte ruhig den Parteien überlassen bleiben sollen, sich die Personen zu wählen, die sie für unparteiisch halten, ganz gleich, welchen Standes sie sind; zumal den ordentlichen Schlichtungsstellen das Recht gegeben ist, solche Personen zu ernennen, wenn die Parteien sich darüber nicht zu einigen vermögen.

Der Aufbau der Schlichtungsbehörden ist nach streng bürokratischem Muster geplant. Sie sollen sich gliedern in Einigungsämter, Landeseinigungsämter und das Reichs-einigungsamt. Ihre Zuständigkeit richtet sich nach dem ge-zieltlichen Umfang einer Streitigkeit. Nach Bedarf können die von einer Streitigkeit betroffenen Gebiete vereinigt und der Streitfall einem bestimmten Einigungsamt überwiesen werden. Bei den Einigungsämtern sind außer den all-gemeinen Einigungskammern Fachkammern zu bilden für Streitigkeiten einzelner Berufe. Sind mehrere Berufe an einer Streitigkeit beteiligt, so soll die Kammer zuständig sein, die für den am stärksten beteiligten Beruf errichtet ist. In derselben Weise sollen bei den Landeseinigungsämtern Einigungskammern und beim Reichseinigungsamt Einigungs-gerichte eingerichtet werden. Außerdem sind bei den Landes-einigungsämtern Revisionskammern und beim Reichs-einigungsamt Revisionsgerichte geplant, bei denen die Ent-scheidungen der vorausgegangenen Einigungsämter nach-geprüft werden können. Ob es zweckmäßig ist, besondere Einigungskammern für die Streitigkeiten eines Berufes oder mehrerer Berufe zu errichten, das mag sich bei der späteren Arbeit ergeben. Es ist sehr wohl denkbar, daß eine Arbeits-schlichtung die Einrichtung verschiedener Kammern erfordert. Ganz entzweigen ist aber Grundsatz zu erheben dagegen, daß die obersten Landesverwaltungsbehörden berechtigt sein sollen, für Unternehmungen des Reiches oder der Länder, die sich über den Bezirk eines Einigungsamtes hinaus erstrecken, Sonder-einigungskammern zu errichten. Eine solche Trennung ist vollkommen unnötig. Denn die Schlichtung von Streitig-keiten ist noch niemals dadurch erschwert worden, daß an ihre Arbeiter und Angestellte öffentliche und privater Unter-nehmungen gemeinsam beteiligt waren. Eine solche Trennung würde nur die Arbeiter benachteiligen, da es ihr gemeinsames Handeln fördert.

Das Recht der Selbstverwaltung und der Selbstbestim-mung durch die beteiligten Berufskreise ist bei dem Beförderungs-aufbau so gut wie aufgehoben. So werden die Vorsitzenden der Einigungsämter durch die oberste Landesverwaltungs-behörde bestellt. Die ständigen Beisitzer sollen durch die Be-zirkswirtschaftskräte gewählt werden. Da diese aber noch auf sich warten lassen, so sollen einstweilen auch die ständigen Beisitzer durch die obersten Landesbehörden nach Vor schlägen der wirtschaftlichen Verbände bestellt werden. Die un-ständigen Beisitzer sollen überhaupt keiner Wahl unterliegen, sondern auf die gleiche Weise berufen werden. Beim Reichs-einigungsamt ist geplant, daß der Reichspräsident den Prä-sidenten, den Direktor und die Senatspräsidenten ernimmt. Die ständigen Beisitzer soll der Reichswirtschaftsrat wählen und der Reichsarbeitsminister die unständigen Beisitzer be-rufen. Von einer Wahl durch die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist nirgends die Rede. Und doch sollen die zu schaffenden Behörden über Fragen entscheiden, die die Beteiligten am tiefsten berühren. Die Schlichtungsbehörden würden an Ansehen und Vertrauen nur gewinnen, wenn die darin tätigen Personen aus freien, allgemeinen Wahlen her-vorgingen.

Aber noch ansehnlicher ist es, daß man beabsichtigt, die Vorsitzenden von vornherein bestimmten Ständen zu ent-nehmen. So sollen sich die Vorsitzenden und ihre Stell-vertreter in den Einigungsämtern durch Vorbildung und Er-fahrung für das Amt eignen. In den Landeseinigungs-ämtern und im Reichseinigungsamt sollen sie für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und in den Revisions- und Revisionskammern der Landeseinigungsämter und im Revisions-jury des Reichseinigungsamt sogar zum Richteramt befähigt sein. Daß die Amtszeit der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter mindestens 3 Jahre mit einjähriger Kündigung während soll, beim Reichseinigungsamt sogar lebenslanglich, oder wie der Reichswirtschaftsrat vorschlägt, 12 Jahre, ist für die Parteien ein schwerer Nachteil, zumal sie bei der Verurteilung nicht mitwirken sollen. Das höhere Beamtentum, wie auch das Justizwesen, haben sich bisher als recht schwache Stützen der republikani-schen demokratischen Staatsordnung erwiesen. Um so stärkerer Mißtrauen muß es begegnen, daß dem Juristentum ein so starker Einfluß auf das Schlichtungs-wesen eingeräumt werden soll. Juristen sind in den seltensten Fällen zugleich Volkswirte. In der Regel stehen sie dem Wirtschaftsleben fremd gegenüber, ihre Weltanschauung ist sogar zum Schick-sal geworden. Es sollte den wirtschaftlichen Organisationen ruhig überlassen bleiben, die ihnen als geeignet erscheinende Kräfte zu wählen. Wo die Mitwirkung rechtsgelehrter Per-sonen nötig ist, werden sie diese schon an die richtigen Stellen zu setzen wissen. So bedarf der Beförderungsaufbau noch mancher Veränderung, sollen die Arbeiter der Anwendung des Gesetzes mit Vertrauen entgegensehen.

Mit dem Verfahren steht es noch unzulänglich. Es durchaus lobenswerten Grundriss spricht das Gesetz aus, daß der Zweck des Schlichtungs-wesens sein soll, in jeder Lage des Verfahrens eine gütliche Vereinbarung zwischen den Streit-en den zu erzielen. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, hat die Einigungskammer einen Schiedspruch zu fällen. In diesem Sinne haben die Gewerkschaften ihre Streitfälle stets beigegeben, die sie mit den Unternehmern auszuhandeln hatten. Darauf folgt aber der ganz und gar unannehmliche § 55, der den Arbeitern die Streifreiheit beschränken soll. Wie schon mitgeteilt, hatte die Regierung in einem Re-ferentenentwurf eine wirtschaftsgerichtliche Weilegung von Streitfragen durch hohe Geldstrafen und Zwangsvorschriften

Fachwissen des Bau- und Erdarbeiters, Maurers und Poliers.

(Nachdruck verboten.)

Zum Verständnis der mancherlei Lage-pläne und ihrer Farbigkeit.

IV. Unter den Worten „Lage, Situation“ versteht man in der Kartographie und Planzeichnerei alle Gegenstände, die den Boden bedecken, einschließlich der Gewässer, also Wege, Gebäude, Kanäle, Eisenbahnen, Weiser, Sümpfe, Wälder, Gräben sowie die sogenannten Kulturen, das sind die Gärten, Wiesen, Weiden- und Hopfenpflanzungen, Acker- und Laubwaldbestand usw. Je kleiner der Maßstab einer Planzeichnung ist, desto schwieriger und sogar unmöglich ist es, alle auf dem Boden befindlichen Gegenstände auch nur andeutungsweise aufzunehmen. Wenn gleichwohl für das Gelände im allgemeinen auf Karten und Plänen ein bestimmter Maßstab eingehalten werden muß und danach dargestellt wird, so ist letzteres doch bei Einzelgegenständen des Geländes keineswegs immer möglich, weil sie sonst im Kartenbild zu unendlich und damit unauffällig erscheinen würden. So würde bei einer Karte im Maßstab 1 : 5000 ein Bach von 2 m Wirklichkeitsbreite nur 2 mm breit werden. Deshalb werden auch auf Generalstabkarten Verbreiterungen oder Ver-größerungen mancher Lagegegenstände, zumal bei Wegen und Eisenbahnlinien, angewandt. Auf Schulwandkarten und dergleichen Anschauungskarten sind derartige Lagegegenstände zwecks Erzielung einer besseren Uebersichtlichkeit und Fernwirkung noch wesentlich stärker verbreitert. Manche Gegenstände, wie Wiesen, Weinberge, Laub- und Nadelwälder, Mühlenteiche, lassen sich überhaupt nicht in ihrem Grundriß wiedergeben, weshalb man für derartige gewisse Zeichen und Bezeichnungen (Signaturen) erdacht und allgemein ein-geführt hat.

Die Signaturen sind in ihrem zeichnerischen Ausdruck nicht willkürlich angenommen. Sie haben vielmehr eine ge-wisse Regelmäßigkeit mit der durchschnittlichen, wenn auch sehr vereinfachten Wirklichkeitsbeschreibung der darzustellenden Ge-ländegenstände, wie Kirchen, Kapellen, Brücken, Mühlen, Zehnbüchse, Eisenbahnen, Laub- und Nadelwälder usw. All-gemein werden auf den verschiedenen topographischen Karten

die gleichen Zeichen angewandt. Da das Zeichenwesen mit der Zeit geändert und vervollkommen ist, so zeigen die Zeichen auf den Karten aus älterer Zeit gegenüber den neueren einige Unterschiede. Auch sind sie nicht in allen Ländern gleich. Deutsche und ausländische Generalstabs-karten haben ihre besonderen Signaturen. Stets entsprechen sie den Maßstab- und Zweckerfordernissen der Karten und Pläne. Man kann die Zeichen kennen lernen aus den jogen-nannten Zeichenführern oder Signaturatlanten, die von den topographischen Büros oder den Planämtern der Landes-aufnahme herausgegeben, im Buchhandel erhältlich sind. Auch der in großen Maßstabverhältnissen seine Lagepläne zeichnende Raum- und Bauzeichner, Ingenieur muß, weil er den Grundriß seiner Lagepläne meist durch Vergrößerung von Teilen amtlicher Karten und Ortspläne gewinnt, diese Zeichen genau kennen und ihre übliche Ausdrucksweise in die viel größeren Maßstabverhältnisse seiner Lagepläne eintragen. Die hier-bei vorkommenden Signaturen aber muß wiederum der Bauarbeiter, weitgehend der Polier, mit Sicherheit zu unterscheiden wissen, also genau kennen. Die Notwendigkeit, sich mit den Signaturen und den Farben-bezeichnungen in topographischen Karten und Lageplänen vertraut zu machen, besteht überhaupt für jedermann, der mit Erfolg und Gründlichkeit Karten und Pläne lesen, das heißt ihren Inhalt, all das, was sie uns anzeigen, voll verstehen will.

Auch die Farbenbenutzung in Lage-, Entwässerungs- und Bodenuntersuchungsplänen ist von Amts wegen gere-gelt. Zu beachten ist, daß zum sogenannten Anlegen, das heißt dem flächendeckenden Bemalen, in leichten, ziemlich schwachem Farbauftrag, nur Wasserfarben, und zwar Aquarell- und Gouachefarben, verwendet werden. Die letz-teren sind Wasserfarben mit Deckstoffeigenschaft, wo-gegen die eigentlichen Aquarellfarben einen mehr durch-sichtigeren (lasierenden) Farbauftrag liefern. Für das Situations- und Planzeichnen, für das technische Kolort sind besondere, vorzugsweise sprechende Farben im Handel zu haben. Aus ihrer Benennung kann grobenteils schon auf den hauptsächlichsten Benutzungs- oder Anwendungszweck geschlossen werden. Häufig dienen solche Farben jedoch auch noch für andere Material- oder Geländedarstellungen; die handelsmäßige Bezeichnung bezieht sich nur auf einen der Hauptanwendungszwecke.

Die sichere Unterscheidung der vielen in den Plänen an-gewendeten Farben will erlernt sein. Denn vielfach handelt es sich um getrocknete Farbstoffe, um Verbindungen, die Stärke des Auftrages regelt sich nach der Vermischung durch das als Malmedium dienende Wasser. Die Farben tragen sich um so heller auf, je mehr man sie durch Wasser verdünnt; nicht selten ändert sich dadurch sogar ihr Grundton. Dann muß man auch wissen, welcherlei Veränderungen die Farbstoffe erleiden durch die Verwendung gelblichen oder braunlich-gelblichen, grünlichen Papiers, insbesondere durch solche Färbungen bei Pausen und Pauspapieren und durch das gelblich wirkende Aldehydmittel, das zum Aufziehen von Paus-papieren auf weißes Papier benutzt wird, dann durch das Altkern von Plänen, durch Ausbleichen oder „Schießen“ von Farben, Bräunung von hochhaltigen Zeichen- und be-sonders von ästhetischen Pauspapieren.

In Lageplänen, Entwässerungs- und Bodenuntersuchungs-plänen werden dargestellt Wiesen mittels Wiesengrün in dünnem Auftrage, Ackerland durch grünlich-braunen Ton mit Ackerkraut oder durch Ausparung (das heißt Weiß- oder Unkrautflächen der betreffenden Stelle), Gartenland mit Hofbegrünung 2, Heidebestand mit Orangefarbener hell, Gütungen mit Gütungsgrün hell, Wasser mit Preußisch-blau dünn, gewöhnliche Wege mit Wegebraun mittel, Ausfluchtstraßen mit Karmin mittel, und Ausfluchtstraßen, die mit nur leichter Lehm- oder Schlammfüllung versehen sind, wohl auch mit Mennige mittel, Höhenrückenlinien (Gehö-rten) mit Schwarz oder auch Braun, nasser Boden mit blauen Wasserstrichen, Entwässerungslinie mit blauen Pfeilen, Gemarkungsgrenzen mit Schattenstrichen in Örengrün, Eigentums-grenzen mit Schattenstrichen in Summitgut, einer Braun- bis grünlichgelben Farbe von eigenartiger, je nach der Vermischung wechselndem Ton, neu entstandene Grenzen mit Schattenstrichen in Karmin, bestehende Baulichkeiten in Schwarz, geplante Baulichkeiten in Zinnober (Schwarzrot), Fachwerkbauten in Schwarz, reiner Holzbau in Summitgut, Maffbau in Karmin, reine Eisenbauten in Preußischblau oder Magenta, geplante Eisenbauten werden in Zinnober aus-gezeichnet.

Ferner gebräuchlich sind in Lage- und dergleichen Plänen für Eisenbahngleise Dunkelblau (Ultramarin), für Perrons,

Jugendkonferenz.

Der Verbandsvorstand hat beschlossen, in der letzten Woche dieses Jahres eine Vertreterkonferenz unserer jugendlichen Kollegen stattfinden zu lassen. Näheres über die Tagesordnung, den Tagungsort, die Vertreterzahl und den Wahlmodus wird später den Mitgliedern, den Vereinsvorständen und den Bezirksleitungen noch bekanntgegeben.

Die Arbeiter denken darüber anders. Sie müssen das Koalitionsrecht benutzen, um durch gemeinsames Handeln ihre Arbeitskraft zu verteidigen. Dazu gehört das unbeschränkte Recht der gemeinsamen Arbeitsverweigerung. Es gibt für sie kein anderes Mittel, wollen sie sich überhaupt die wirtschaftliche Lebensmöglichkeit sichern. Selbst ein Gesetz wie die Schlichtungsordnung enthält kein Wort davon, daß den Arbeitern mindestens ein Lohnminimum gesichert werden muß, das dem für die Lebenskosten erforderlichen Aufwand entspricht. Dagegen enthält es in seiner der Form nach streng paritätisch gehaltenen Aufbau nur beengende und bevormundende Vorschriften. Jedenfalls ist ein Gesetz, das den Arbeitern und ihren Gewerkschaften so die Entschlußfreiheit einengt, unter allen Umständen zu verwerfen. Was ihnen die Unternehmer zugestanden haben, dafür sei als Beispiel ihr Antrag wiedergegeben, der im Reichswirtschaftsrat mit nur einer Stimme Mehrheit abgelehnt worden ist und den sie bei den Beratungen im Reichstage wieder einzubringen beabsichtigen. Der Antrag lautet:

Wer öffentlich vor einer Versammlung oder durch Verbreitung oder öffentlichen Aufschlag oder öffentliche Ausstellung von Schriften oder andern Darstellungen oder in anderer Weise zu einer nach § 55 unzulässigen Ausübung oder Arbeitsverweigerung auffordert, oder als Vorstandsmitglied oder sonstiger Vertreter, Angestellter oder Vertretungsmann einer wirtschaftlichen Vereinigung von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmern oder als Mitglied einer gewerblichen Betriebsvertretung an einer solchen Aufforderung teilnimmt oder eine nach § 55 unzulässige Ausübung oder Arbeitsverweigerung bewirkt, wird mit Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 15 000 M bestraft, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verurteilt wird. Daneben kann auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren auf Unfähigkeit erkannt werden, Mitglied einer Schlichtungsbehörde und einer besonderen Schlichtungsstelle, einer Betriebsvertretung nach dem Betriebsratsgesetz und einer sonstigen gewerblichen Vertretung im Sinne des Artikels 165 der Verfassung des Deutschen Reiches zu sein. Die Aberkennung der Fähigkeit hat das Erlöschen der Mitgliedschaft in den genannten Vertretungen zur Folge.

Der Versuch ist strafbar. Die aus dem bürgerlichen Recht sich ergebenden Folgen wegen Verletzung § 55 bleiben unberührt.

Damit wollen die Arbeitgeber das Gesetz zu einem Kampfmittel machen gegen die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, um ihre Bestrebungen nach auskömmlichem Lohn und nach menschlichen Arbeitsverhältnissen niederzuhalten. Es gilt also, auf der Hut zu sein!

Auch sonst ist das Verfahren mit einem geradezu unerschöpflichen juristischen Formelwesen besetzt. So sollen die

Einigungsämter nach § 83 bei ihren Entscheidungen an das bestehende Recht oder, wie im Reichswirtschaftsrat vorgeschlagen ist, an die bestehenden Gesetze gebunden sein. Bisher waren die Schlichtungsstellen in ihrer Rechtsprechung frei und unabhängig. Sie konnten sich bei ihren Entscheidungen von Billigkeitsgründen und ihren Erfahrungen leiten lassen, ohne Rücksicht darauf, ob diese genau in irgendeine gesetzliche Form oder in ein veraltetes Recht hineinpaßte. Es würde beispielsweise keine Vereinbarung oder Entscheidung getroffen werden können, die etwa die im Betriebsratsgesetz umschriebenen Rechte erweiterte. Es würde sich stets eine juristische Spinnweberei finden, die darin einen Verstoß gegen bestehende Rechte oder Gesetze aufzuspüren. Gälte die Gewerkeordnung eine derartige Bestimmung enthalten, so gälte es die ganze tarifvertragliche Rechtsprechung nicht; denn sie hat sich durchaus außerhalb des bestehenden Rechts und der Gesetze zu ihrer heutigen Bedeutung für das Wirtschaftsleben entwickelt. Das Vertrauen, das die Arbeiter dieser Rechtsprechung gerade wegen ihrer Vollständigkeit entgegenbrachten, wird ebenso in die Brüche gehen wie gegenüber dem allgemeinen Justizbetrieb, wenn auch das Arbeitsrecht in derartig starrer Form eingekerkert werden soll. Gerade im Wirtschaftsleben, bei den Auseinandersetzungen zwischen Arbeiter und Unternehmer, ist es notwendig, daß die Rechtsprechung ungehindert aus den sich täglich erneuernden Ansprüchen und Erfahrungen schöpft und so sich ständig weiterentwickeln kann. Eine Gesetzesform, die solche Beweglichkeit und Anpassung an die täglichen Erfordernisse nicht gewährt, ist untauglich.

Der Entwurf enthält aber noch weitere Bestimmungen, die dies Erfordernis unbeachtet lassen. So können gewisse Entscheidungen der Reichseinigungsämter für grundsätzlich erklärt werden. Will aber ein Einigungsamt, ein Landeseinigungsamt oder ein Senat des Reichseinigungsamtes von einer solchen Entscheidung absehen, so müssen sie darüber die Entscheidung des großen Senates einholen. Die Revisoren der Einigungsämter dürfen also ohne diese Zustimmung nicht nach ihrer besseren Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse urteilen. Ein ähnliches Zwang enthält der § 109. Danach kann eine Revisionskammer oder der Revisionsrat einen angefochtenen Schiedsspruch an die Schlichtungsbehörde, die den Spruch fällt, oder an eine andere zurückverweisen. Dabei ist diese Schlichtungsbehörde an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Spruches zugrunde liegt. Findige Unternehmer werden womöglich mit Hilfe ihrer juristisch gebildeten Weisräte, das ein Schiedsspruch irgendeine rechtliche Form verleiht. Sie melden Revision an; der Grund wird von der Revisionskammer anerkannt. Die verleihte Rechtsform kann für den Spruchinhalt, für die dadurch festgesetzte Lohnhöhe usw. höchst belanglos sein, so darf sie mit der Nachprüfung beauftragte Schlichtungsbehörde sich nur mit dem Einpruchsgut befassen. Die Unternehmer aber halten damit Gelegenheit, die Durchführung des Schiedsspruches ungestraft zu verschleppen. Nach § 105 ist die Revision von Schiedssprüchen zulässig, wenn sie das bestehende Recht verletzen oder das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet. Die Einpruchsfrist ist auf 2 Wochen festgesetzt. Soll einer ständigen Verschleppung der Streitfragen vorgebeugt werden, so müssen alle Vorrichtungen beseitigt werden, die die Entscheidungen auf bestehende Rechte und Gesetze festlegen und die Schlichtungsbehörden hindern, frei und ungehindert nach Recht und Billigkeit zu entscheiden. Eine Bevormundung kann dem Einigungsweien nicht zum Vorteil gereichen. Sie wird die Arbeiter mit Mißtrauen erfüllen und dadurch die Gefahr wilder Streiks vergrößern; also das Ge-

Wasserflächen innerhalb der Inseln; dunkler werden alle Schmalen und kleinen Gewässer gehalten, kräftig die nassen Gräben und die Wasserläufe in nassen Boden, nassen Wäldern und Sümpfen. **Tuppenblau** (Kobalt) in hellerem Auftrag dient für Wandräume, in dunklerem für Treppen. **Karminrot** gilt als Flächenfarbe für massive Stabwörter, Kronen der Dächer, im Mittelton für Giebelwände und Treppengänge, dunkler für die Schattenstriche an massiven Stabwörtern; **Zinnober** mit ausgiebigem Auftrag (Schalack oder Ziegelrot) bezeichnet massive Häuserkerne und einzelne massive Häuser, Kirchen, Kapellen, Brückenbauten, Denkmäler und Uferbefestigungen, Figuren der Steinbüden und der Steinbrücke, kleine Grenzbüden, massive Windmühlen, Leuchttürme, freistehende Mauern sowie die kleinen Kreuze bei Wasserfällen, Schiffmühen und Forstzeichen, Leuchttürme (außen gelb), Steinbauten, Felsen auf dem Lande, hervorragende öffentliche Gebäude innerhalb der Stadtviertel und Kilometersteine. Bei Steinbüden, Steinbrücken und Felsen auf dem Lande wird der Untergrund mit heller Farbe angelegt. **Mennige** (gelbliches Rot) in mittelkräftigem, noch durchsichtigerem Ton dient zum Anlegen der bestmöglichen Wege; für Wege innerhalb der Felder und Dächer in hellerem Ton. **Orange**, hell angelegt, bezeichnet Hofräume, ungepflasterte Plätze in Ortshäusern, Seidenplätzen und Exercierplätzen, falls diese wegen ihrer Bodenbedeckung nicht einen andern Farbton erhalten müssen; Solgastellen, Landungsplätze, Stapelplätze industrieller Werke sowie die Sand- und Kiesflächen und nicht gefestigten Dünen werden ebenfalls mit Orange hell bezeichnet; **Rot**, **Zinn**, **Mergel** und **Kiesgruben** dagegen Orange mittelstark. **Gummigutt** im Mittelton bezeichnet Feld- und Waldviertelstraßen, Kronen der Knüppelbäume, hölzerne Brückenbauten, Ruinen und Uferbefestigungen, mittel massive Windmühlen, Weinberggelenke, elektrische Telegraphen, Sägen und deren Anlagestellen, Säue, Leuchttürme (außen rot), trockene Gräben; **Egeblau** in mittelkräftiger, aber durchsichtiger, die Fußwege und alle Verbindungswege ohne Kunstbau, die Steinfiguren in Sand- und Kiesflächen; in hellerer Farbgebung dagegen Park- und Promenadenwege sowie die Straßen in Ortschaften mit Ausnahme der Städte, wenn diese nicht

durchführende Chausseen oder bestmögliche Wege sind, dann die Sohle der Schiefelände. **In Egeblau** Federzeichnung (kräftig im Ton) werden die Wertgründe der ungefestigten Dünen, die Punkte in Sand- und Kiesflächen, in trockenen Fußgängen und in Sandbänken, die liegenden Kreuzsignaturen in Gopfenland gehalten. **Laubaldfarbe** im Mittelton, noch durchsichtiger, dient zum Anlegen von Laubwald, Laubgehölz, einzelner Laubholzbäume, Geden und Säulen; **Park-, Baum- und Strauchgruppen** werden blaß angelegt und mit dunklerem Ton schattiert. **Adelwaldfarbe** in durchsichtigerem Mittelton gilt für Nadelwald, einzelne Nadelholzbäume, Nadelholzgehölz, dann für Flechtwerk, Torfstich und Grabenwerk. **Mischwaldfarbe** verwendet man im mittleren, noch durchsichtigerem Ton zum Anlegen von gemischtem Holz (Laub- und Nadelholz, Mischwald), blaß mit dunklen Schattenstrichen derselben Farbe zum Anlegen der nicht massiven Stadtviertel. Die Böhungen von Dämmen und Deichen sowie militärische Befestigungsanlagen werden, von der Krone anfangend, nach dem Maße zu, der Steigung der Böhungen entsprechend, heller oder dunkler, mit Mischwaldfarbe verworfen. **Wiesengrün** dient in heller Anlage für Wiesen, Brüche, Moräste usw., Parkflächen werden wegen der darauf anbringenden Raums- und Strauchgruppenzeichnung noch heller als Wiesen gehalten. **Gartengrün** bezeichnet alle Gärten, ausgenommen Wein-, Hopfen- und größere Kunstgärten. Raumschulen und sogenannte ausgezeichnete, Wertpunkte bildende alleinstehende Räume bezeichnet man in mittlerer, möglichst leuchtender Farbe. Die Signalgruppen des Bruchs, des Schiffs (Pohr) und des Strandparfers werden unerschritten. Die Böhungen der Befestigungen werden erst mit Mischwaldfarbe abgetuscht, dann nur mit Gartengrün angelegt. **Magenta** wird verwendet man für normale- und schmalfurige Lokomotivschienen, Straßenbahnen sowie eiserne Brücken und größere Eisenbauten. **Situngsgrün** in blasserem Ton dient für Gattungsflächen. Das amtliche Korsett hat sich nach und nach auch im Privatbauwesen immer mehr eingebürgert, so daß fast alle Pläne von besserer Hand heute in den für die Kataster- und militärtopographischen Pläne geltenden Farben und Signaturen angefertigt werden; ebenso die großmaßstäbigen Lagepläne zu Wohnhausbauten, Villen, Raucenentwürfen usw.

zu erreichen gesucht. Diese Absicht hat sie nach Besprechungen mit Vertretern der wirtschaftlichen Vereinigungen aufgegeben, aber für gewisse gemeinnützige Betriebe verlangt, im Falle einer Nichteinigung dürfen Streiks oder Ausprägungen erst beginnen, nachdem mindestens eine Woche nach Verkündung des Schiedsspruches verlossen ist und die beteiligten Verbände diese Kampfmaßnahmen mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen haben; falls die Satzungen größere Mehrheiten vorsehen, sollen diese gelten. Die Abstimmung sollte durch die Gewerbeträger kontrolliert werden. Als gemeinnützige Betriebe bezeichnete der Entwurf Krankenhäuser, landwirtschaftliche Betriebe zur Zeit der Ernte der für die Volksernährung wichtigen Feldfrüchte, öffentliche Werkzeiteinrichtungen, Reichsbank, Reichsbroderei sowie die Gas, Wasser und Elektrizität erzeugenden Betriebe. Dazu war dem Reichswirtschaftsrat vorbehalten, auf Antrag der Reichsregierung auch andere Betriebe zeitweilig oder dauernd für gemeinnützig zu erklären. Im Reichswirtschaftsrat hat man die gegen gemeinnützige Betriebe gerichteten Ausnahmestimmungen fallen lassen. Dafür hat man die zivilischen Schiedssprüche und Streitbeschlüsse vorgezeichnete Sperrzeit auf 3 Tage vermindert und mit der Abstimmungsbestimmung auf alle Betriebe ausgedehnt.

Begann die Sperrfrist nach dem Vorentwurf mit der Verkündung des Schiedsspruches, so soll sie jetzt mit dem Tage der Zustellung beginnen. Da den Parteien darauf kein Einfluß eingeräumt ist, so unterliegt sie völlig der Willkür der Schlichtungsbehörden. Die Frist wird dadurch ganz unbestimmt. Man denke sich einen Vorfall, der schon nach seiner Herkunft den Unternehmern näher steht als den Arbeitern. Er braucht nicht einmal dem Einfluß wiederzukehren der Unternehmung zu unterliegen, der Verschleppung ist so schon Tür und Tor geöffnet. Einen derartigen Eingriff in das Recht, über ihre Arbeitskraft frei nach eigenem Ermessen zu verfügen, können die Arbeiter und ihre Gewerkschaften unter keinen Umständen hinnehmen. Gewiß, die Gewerkschaften streben dahin, vor Ausbruch von Kämpfen alle zu einer Verständigung führenden Wege zu gehen. Sie werden das auch fern tun. Die übergroße Mehrzahl der Arbeiter weiß sehr gut abzuwägen, daß ein halbwegs annehmbarer Ausgleich dem ungewissen Ausgang eines offenen Kampfes vorzuziehen ist. Auch schreiben die Satzungen wohl bei allen Gewerkschaften für Streitbeschlüsse größere Mehrheiten vor. Das beruht aber vollkommen auf Freiwilligkeit. Es muß ihr Recht bleiben, dies nach eigenem Ermessen zu ändern, wenn sie es für zweckmäßig halten. Ein gesetzlicher Zwang und gar eine befürchtliche Veranschlagung der Abstimmung ist entschieden zurückzuweisen. Das könnte manchem der Herren Sachmacher gefallen, wenn die Arbeiter, und sei es auch nur für kurze Zeit, des Gebrauches ihres Streikrechts beraubt wären. Sieht der Entwurf auch davon ab, die Nichtachtung dieser Vorschriften durch Strafen zu erzwängen, so steilt doch die Gestandmachung von Schadenersatzansprüchen auf zivilrechtlichem Wege bestehen. Gegen die einzelnen Gewerkschaftsmitglieder, gegen die Arbeiter, würden solche Klagen kaum durchzuführen sein. Um so härter würde man aber die Gewerkschaftslisten zu treffen wissen, wenn die Gewerkschaften sich weigerten, Mitglieder anzuschließen, die unter Nichtachtung der Vorschriften zu Streiks übergingen. Es gibt freilich Juristen, die in dieser Veranschlagung der Streikfreiheit keine Beschränkung des verfassungsmäßig gewährleisteten Koalitionsrechts sehen. Das Recht der Koalition werde nach ihrer Meinung nicht berührt, sondern nur die Freiheit über einen Streik zu beschließen.

Kampfen, Drehstücken Gummigutt in dünnem Auftrag, für Tassenflächen (entworfene Struktur) Zinnober, die aufgetragen, für Platanen (eingebogene Fläche) Karmin hell oder Wegeblau hell, für Böschungflächen an Eisenbahnen, Chausseen (Gauptstrassen, Wegen, Leitden, Kanälen usw.) Kampfenjanz auf blaugrünem Grundton, wobei die höchtliegenden Stellen am dunkelsten angelegt werden, Abtrag graublau (Preußischblau mit Mischwaldfarbe oder chineischer Tusch), Auftrag Karmin hell, Moor (Moos) Wiesengrün mit blauen Wasserstrichen beziehungsweise Wangrün mit blauen Streifen, Torfbruch Wangrün beziehungsweise Wiesengrün mit in Sepia oder Wegeblau durch Rechte abzugewandener Torfstich-Platanen, Heiden, falls sie von Weiden oder Hütungen getrennt isoliert werden, orangehell, Obst- und Gemüsegärten, Weinärten Gartengrün, Hofräume dunkelgrau Kampfenjanz verbündet, Wegabwärtsplätze Gartengrün mit Kreuzzeichen in Schwarz, Holzungen hellgrau (dünn Kampfenjanz), Sandstellen (Dünen) Gummigutt, Kies Gummigutt mit dunkelgelben Punkten, Steinbrücke, Lehms, Mergel-, Sand-, Kies- und ähnliche Genden Gummigutt mit roten Punkten (unter Einwirkung der besonderen Art der Grube). Grundflächen öffentlicher Gebäude bezeichnet man mit Karminrot Nr. 2, das ist ein dunkler Ton; Grundflächen von Wohngebäuden mit Karminrot Nr. 1, das ist ein hellerer Ton, und Grundflächen anderer Gebäude in brauner Sepia. Für Karntenaltargängen verwenden man Magenta, für trigonometrische Zeichen- oder Festpunkte der Präzisionsnivellements der Landesaufnahme Truppen- oder Kobaltblau, ein helles, kräftiges Blau. Die 16 in der Praxis stets ausreichenden und den Vorzeichen entsprechenden **Kataplanafarben** sind: **Wegblau**, **Karmin**, **Gartengrün**, **Grenzgrün**, **Gummigutt**, **Situngsgrün**, **Kampfenjanz**, **Magenta**, **Kobaltblau**, **Orange**, **Preußischblau**, **Schwarzgrün**, **Sepia**, **Wegeblau**, **Wiesengrün** und **heller Zinnober** (Schalackrot). Auch die **Militärtopographie** bedient sich für die Farbenlegung ihrer Pläne nur 16 Farben, nämlich **Kampfenjanz** zum Auszeichnen familiärer Umrisse, **Wegblau** (Signaturen), **Mischwaldgrün**, **Gelblichgrün**, **Orange**, **Karmin**, **Kobaltblau**, **Sepia** sowie zur Veranschlagung von Schrift und Zahlen; **Preußischblau** in hellem, durchsichtigerem Auftrag dient für alle größeren

gentiel von dem erreichen, was die Gesetzgeber von dem Gesetze erwarten.

Auf Antrag können Schiedsprüche oder Teile davon für verbindlich erklärt werden (§§ 113 bis 117); wenn es sich um Schiedsprüche der Einigungsämter handelt, durch das Landeseinigungsamt; wenn es sich um Schiedsprüche der Landeseinigungsämter oder eines Reichseinigungsamtes handelt, durch den Reichsinvestat des Reichseinigungsamtes. Nach dem Entwurf der Regierung sollte für die Verbindlichkeit eine Zweidrittelmehrheit genügen. Das wären bei der vorgeschriebenen Besetzung mit 7 Personen (3 Arbeitgeber, 3 Arbeitnehmer und der unparteiische Vorsitzende) 5 Stimmen. Ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer könnte auf diese Weise mit dem Vorsitzenden stets den Ausschlag geben und die andere Seite überstimmen helfen. Um das zu vermeiden, schlägt der Reichswirtschaftsrat vor, die entscheidenden Stellen mit 9 Personen zu besetzen und für die Verbindlichkeit nicht nur eine Zweidrittelmehrheit zu fordern, sondern darüber hinaus die Zustimmung mindestens der Hälfte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Damit ist vermieden, daß einer Partei gegen den Willen ihrer Mehrheit ein Schiedspruch aufgezwungen werden kann. Ob das mehr den Unternehmern nützen wird als den Arbeitern, wird die Erfahrung lehren.

Dann soll eine Verbindlichkeitsklärung nach dem Vorschlage des Reichswirtschaftsrates nur zulässig sein, wenn die in dem Schiedspruch getroffene Regelung bei gerechter Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht und ihre Durchführung zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens unerlässlich ist. Hier wird wieder mit dem schon gerügten schwammigen Begriff der Interessen gearbeitet. Den Unternehmern wird eine Lohnerhöhung wohl immer gegen ihre Interessen gehen. Die Unerlässlichkeit zum Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens wird manche die Verhandlungen verzweifelnde Streikereiter herbeiführen. Daß die Schiedsprüche der Billigkeit entsprechen sollen, versteht sich von selbst. Die Billigkeit erfordert, die Arbeiter so zu entlohnen, daß sie sich und die Ihrigen ausreichend ernähren und kleiden können, daß sie imstande sind, ein ordentliches Hauswesen und ein gedeihliches Familienleben zu führen, daß sie teilnehmen können an allem, was Fortschritt, Lehre und Kunst an Mätern, Gutem und Schöner herbeibringen. Darin begreift sich der Preis, den die Arbeiter für die Fertigung ihrer Arbeitskraft fordern müssen. Eine Wirtschaft, die dies nicht erfüllen kann, entbehrt der Daseinsberechtigung. Mit gesetzlichen Vorschriften gegen Verletzung wirtschaftlicher Interessen ist die Forderung nicht aufzuhalten. Vielmehr dient ihre Erfüllung durchaus dem Schutze des allgemeinen Wirtschaftslebens. Darum fort mit allen Bestimmungen aus dem Gesetze, die es verhindern oder erschweren sollen, sie durchzusetzen.

Eigenartig ist auch der § 117. Er besagt nämlich: Bezt ein Schiedspruch dem Reiche, einem Lande, einem Gemeindeverbande oder einer Gemeinde Leistungen auf, die voraussetzungslos in ihrem Haushaltsplan bewilligten Mittel überschreiten, so hängt die Wirksamkeit einer Verbindlichkeitsklärung von der Genehmigung durch den Haushaltsausschuß dieser Körperschaft ab, oder, falls ein solcher nicht besteht, von der Genehmigung durch diese Körperschaft selbst. Es ist ganz selbstverständlich, daß diese Körperschaften die etwa durch eine Lohnerhöhung erforderliche werdenden Mehrausgaben auch bewilligen. Aber daß die Wirksamkeit einer Verbindlichkeitsklärung davon abhängen soll, ist wirklich stark. Denn ein Schiedspruch wird beispielsweise eine Lohnerhöhung doch nur zu billigen, wenn deren Notwendigkeit auch dargetan ist. Wie von jedem andern Arbeitgeber, so muß auch von staatlichen und gemeindlichen Betrieben verlangt werden, daß sie sich solchen Entschädigungen unterwerfen. Was hätte es zum Beispiel für einen Sinn, wenn die Arbeiter eines öffentlichen Gas-, Wasser- oder Elektrizitätswerkes, wie es gewerkschaftlicher Gebrauch erfordert, die Schlichtungsstellen oder Behörden anrufen und, nachdem deren Entschädigungen vorliegen, erst abwarten müssen, ob ihr Arbeitgeber sie auch genehmigt. Dann bräuchten sie die Schlichtungsentscheidungen gar nicht und könnten, zweckmäßiger und zeitparender gleich von vornherein sehen, wie sie mit ihm fertig werden.

So enthält der Entwurf noch manche Bestimmungen, die zur Kritik herausfordern. Die hervorgehobenen Punkte zeigen aber schon in genügender Weise, daß er den an ein Gesetzbuch der Arbeit zu stellenden Anforderungen nicht entspricht. Das Reichsarbeitsministerium betündete als seine Absicht, es wolle mit der neuen Schlichtungsordnung kein Polizei- oder Zwangsgesetz schaffen. Sondern sie solle dazu dienen, auf dem Wege friedlicher Einigung einen Ausgleich herbeizuführen. In Wirklichkeit aber soll das Gesetz einen streng bürokratisch eingerichteten Verböndenaufbau erhalten. Von einem Rechte der Selbstbestimmung und der Selbstverwaltung durch die wirtschaftlichen Organisationen enthält es so gut wie nichts. Es greift sogar in die Koalitionsfreiheit ein und wird dadurch für die Gewerkschaften überhaupt unannehmbar. Ein Bundesausschuß des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsausschusses hat der Entwurf ebenfalls ablehnende Kritik erfahren. Ein Ausschuß von 7 Personen ist beauftragt, ihn nachzuprüfen. Welche Gestalt das Gesetz im Reichstage erhalten wird, ist noch ungewiß. Es wird dort auf die Macht der Stimmenverhältnisse ankommen für die Arbeiterschaft besteht immer noch die eine Notwendigkeit, ihre Gewerkschaften durch Einigkeit und Geschlossenheit weiter zu stärken; denn nur ihre wirtschaftliche Macht bietet ihnen nach wie vor die einzige Gewähr, daß das neue Arbeitsrecht ihren Bedürfnissen angepaßt wird.

Die große Ueberlegenheit der sozialistischen Produktionsweise.

Von Ernst Jahn, Breslau.

Es ist nicht das Geld, das ein Land bereichert, sondern der Geist, der die Arbeit organisiert. . . Der beste Staat ist der, der die geringste Anzahl von unnützen Menschen enthält. Voltaire (1694-1778).

Der Sozialismus wird den Kapitalismus überwinden, weil die sozialistische Produktionsform eine höhere, vollkommene Organisation der Arbeit darstellt und der heute herrschenden Produktionsform überlegen sein wird. Die Ueberlegenheit wird bestehen in der Ausschaltung des Unternehmergewinnes, der Beseitigung aller unproduktiven Arbeit, in der höchsten Ausnutzung der menschlichen Technik und in der Einführung der Arbeitspflicht für alle arbeitsfähigen Mitglieder der Gesellschaft. Diese Maßnahmen werden die Masse der erzeugten Güter gewaltig steigern und den Anteil jedes Einzelnen bedeutend erhöhen.

Schon die Ausschaltung des Unternehmergewinnes allein wird den Wohlstand der jetzt benachteiligten Volksmassen wesentlich vermehren. Dieser Posten stellt heute Millionen dar, das zeigen die Reingewinn- und Dividendenlisten der Aktiengesellschaften. Oft wissen die Verwaltungen nicht, wie sie die großen Ueberflüsse verbreden und verstecken sollen, und die früher nur in Amerika übliche Aktienverwässerung - Ausgabe neuer Aktien lediglich zur Aufsaugung der kolossalen Ueberflüsse - wird auch in Deutschland immer mehr angewandt. Niedrige Summen fließen dadurch alljährlich in die Taschen von Reuten, die bei der Herstellung der Güter auch nicht mit einer Handreichung beteiligt sind; diese Parasiten gibt es in der neuen Gesellschaft nicht.

Gleich große Vorteile werden der sozialistischen Gesellschaft durch die Beseitigung der unproduktiven Arbeit erwachsen. Millionen Menschen radern sich heute körperlich und geistig ab, schaffen aber keine oder zu geringe Werte. Viel Zeit wird schon dadurch zum Teil vergeudet, daß ganz billige Waren hergestellt werden, um der geringen Kaufkraft der großen Masse entgegenzukommen. Der Wert dieser Gegenstände ist meist nur gering, oft stellen sie lediglich Handelsartikel dar. Es sei hier nur auf die miserablen Weibstoffe und die daraus gefertigten Waren und auf die Schuhe, die zum Teil aus Kappe hergestellt sind, hingewiesen, auf das billige Spielzeug, das der Arbeiter seinen Kindern schenkt, das sehr oft schon beim Einpacken im Laden des Verkäufers entzweielt und selten den Geschäftstag überlebt. Unter diesen Schundwaren leidet die ärmere Bevölkerung ganz ungenügend. Sie kennt auch das Unwirtschaftliche der billigen, schlechten Waren; deshalb hat der Volksmund das Sprichwort geprägt: „Vom Besten ist der billigste Kauf.“ Allein die Geldknappheit zwingt gerade die Ärmsten, immer wieder den Finger zu kaufen und sich damit zu betrogen. Selbst die Arbeiter, die diese Schundwaren herstellen, sind im Nachteil, weil der Lohn dafür immer noch wesentlich niedriger ist als für vollwertige Produkte.

Viel Arbeitskraft vergeudet die kapitalistische Gesellschaft schon beim Vertrieb der Rohstoffe und der erzeugten Waren. Bevor sie ihren Zweck erfüllen, wandern sie aus einer Hand in die andere, überall muß dabei Arbeit geleistet, müssen Transportkosten gezahlt, Profite gemacht werden; denn umsonst scharzt keine Senne. Gleich nach Beginn des Krieges, wo Rohstoffe und Waren knapp wurden, wußte der Zwischenhandel zum gemeingefährlichen Wucher aus, dem man mit Gesetzesbestimmungen beigekommen suchte, freilich ohne großen Erfolg. Unermessliche Reichtümer sind von den Schiebern und Wuchern „erworben“ worden. Eine neue Klasse von Reichen, die „Kriegsgewinnler“, ist entstanden, die von der Parole „Nie wieder Krieg“ natürlich nichts wissen will, und eine ständige Gefahr für den Frieden bedeutet; denn noch regiert das Geld die Welt. Der Weigen dieser Leute blüht auch heute noch, und wird immer wieder blühen; denn die durch den Krieg hervorgerufene Warenknappheit wird nicht sobald behoben werden können. Welche Anjumen von Rohstoffen und Arbeitskraft die kapitalistische Gesellschaft aber geradezu vergeudet, dafür ein Beispiel: Die Wissenschaftler befinden sich in einer Notlage; besonders die Forscher, die mit Schädel und mit Hirn hungrig pflügen“, können ihre Geistesprodukte nicht drucken lassen, weil die Buchkosten zu teuer sind. Der Fortschritt der Menschheit leidet darunter ganz sicher. Hunderttausende von Staatsbürgern haben keine Wohnung, und es können auch nicht genügend Häuser gebaut werden, weil die Baustoffe, also auch das Holz, zu teuer sind. Hunderttausende haben keine Möbel, Millionen nur Gerümpel in den Zimmern; dabei werden alljährlich große Wälder zu Zeitungspapier verarbeitet und damit die öffentliche Meinung im kapitalistischen Sinne beeinflusst oder Neffameinhalte darauf gestrichelt. In der sozialistischen Gesellschaft wird es keine Klassen und somit auch keine Klassenkämpfe geben, für politische Brunnenergüßung steht also jede Voraussetzung; auch hat niemand mehr nötig, durch marktgerichtete Ankündigungen Warenkäufer anzuloden.

Unendlich viel Arbeitskräfte verschlingt heute ferner der ungeheure Verwaltungsapparat mit seinen riesigen Beamtenheeren. Die immer komplizierter werdende Steuerberechnung und -einzugung - bei den Arbeitern und Angestellten ist das überhaupt nicht mehr möglich, daher das Lohnsteuergesetz - die ganze Zivil- und Strafrechtspflege, der gesamte Sicherheitsdienst, das ganze staatliche und private Versicherungswesen und dergleichen mehr. Die Hunderttausende, die in diesen Zweigen beschäftigt werden,

erzeugen nicht für einen Pfennig Wert, und weil die heutige Gesellschaft so viel Arbeitskraft vergeudet, deswegen sind trotz hochentwickelter Technik und fleißiger Arbeit die Massen so arm. - Die sozialistische Gesellschaft bedarf alles dessen nicht. Es ist doch, um nur eins anzuführen, ganz selbstverständlich, daß erkrankte, invalide oder alte Mitglieder ärztlich behandelt, unterhalten und gepflegt werden, wozu also erst einen so überaus kostspieligen Apparat schaffen, wie ihn heute die Krankenversicherung, die Alters- und Invaliditäts- und die Unfallversicherung darstellen?

Durch Anspannung aller arbeitsfähigen Mitglieder zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit und unter höchster Ausnutzung und steter Vervollkommnung der maschinellen Technik wird es der sozialistischen Gesellschaft gelingen, die Gütererzeugung gewaltig zu steigern - ohne die gesellschaftlich notwendige Arbeitszeit zu erhöhen -, und die Menschen werden zufriedener und glücklicher sein. Die Lebenshaltung, wie sie heute die Wohlhabenden führen, wird für alle Mitglieder der Gesellschaft der normale Zustand sein, und nur durch außergewöhnliche geistige oder körperliche Leistungen hervortritt, wird sich dadurch, aber nur dadurch allein, einen höheren Anteil an den erzeugten Gütern sichern. Was der große französische Gelehrte vor reichlich 150 Jahren im Geiste geahnt, der Sozialismus wird es verwirklichen. Er wird die Arbeit organisieren, das Land bereichern, und der Staat wird auch nicht einen unnützen Menschen mehr enthalten.

Aber auch die Moral wird auf einen höheren Stand emporsteigen. Niemand kann seinen Unterhalt mehr durch Raub, Diebstahl, Betrug oder den Verkauf seines Leibes erwerben oder den Ertrag seiner Arbeit verkaufen, außer zu allgemeinmütigen Zwecken. Was Jahrtausende hindurch die Androhung aller himmlischen und irdischen Strafen, Hölle, Fegefeuer, Zwangs-, Zuchthaus und selbst der Galgen nicht vermocht haben, die allgemeine Arbeitspflicht, die Unmöglichkeit, sich den Arbeitsbetrag anderer aneignen zu können und das Recht auf Arbeit werden es bewirken. Das Morden im großen, der Völkermord, wird verschwinden wie das Morden und Verrauben des Einzelnen. Der Sozialismus wird die Menschen nicht nur aus den wirtschaftlichen und moralischen Nöten befreien, sondern auch aus den politischen. Was die Sozialisten auf diesem Gebiet erstreben, wird erfüllt werden:

Völkerverbrüderung und Völkerfriede!

Ferienfrage.

Zu den in den Nummern 38 und 39 mitgeteilten Entscheidungen der Tarifämter in Frankfurt a. M., Erfenforde und Erfurt können wir heute mitteilen, daß die Tarifämter in Dresden und Bremen im gleichen Sinne entschieden haben. Auch diese Tarifämter stehen auf dem Standpunkt, daß sie sich nach der Entscheidung des Haupttarifamtes zu richten haben.

In Frankfurt a. M. hat das Gewerbegericht die besagten Unternehmen beurteilt, den Kollegen, die ihre Ferien nahmen, den Lohn für die 3 Urlaubstage zu bezahlen. Sobald wir im Besitze der Urteilschrift sind, werden wir diese veröffentlichten.

In Dresden will sich der Arbeitgeberverband dem Urteil des Tarifamtes nicht fügen. Er teilte unserm dortigen Bezirksverein mit, daß er gegen die Entscheidung des Tarifamtes Berufung beim Haupttarifamt angemeldet habe. Das ist natürlich nur ein Verschleppungsmanöver, wie denn die Unternehmer während der ganzen Vertragsperiode in dieser Angelegenheit nur Verschleppungspolitik getrieben haben. Diese Art „Politik“ scheinen einige Tarifämter auch jetzt noch nicht richtig erkannt zu haben, wie aus nachstehender Entscheidung hervorgeht.

Das Tarifamt Cöln hat eine merkwürdige Entscheidung getroffen. Dort stand zur Verhandlung die Berufung unseres Bezirksvereins gegen die Entscheidung der Schlichtungskommission am 26. August. In den Protokoll des Tarifamtes heißt es:

Der Vertreter der Arbeitgeber beantragte zunächst die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung über die vor dem Landgericht I in Berlin schwebende Klage, betreffend die Rechtswirksamkeit des vom Haupttarifamt am 5. August 1921 erlassenen Schiedspruches. Der Vertreter der Arbeitnehmer widersprach diesem Antrag und verlangte Verhandlung und Entscheidung zur Hauptfrage.

Nach statthabender Beratung wird folgender Beschluß verfaßt:

Die Verhandlung und Entscheidung über den vorliegenden Antrag wird bis zur Entscheidung über den beim Landgericht I in Berlin schwebenden Rechtsstreit, betreffend die Rechtswirksamkeit des vom Haupttarifamt vom 5. August 1921 gefällten Schiedspruches, ausgesetzt.

Eründe: Der vorliegende Antrag auf Gewährung von Ferien an die Arbeiter im Baugewerbe stützt sich auf den Schiedspruch des Haupttarifamtes vom 5. August 1921. Diesen Schiedspruch weigern sich die Arbeitgeber anzuerkennen, weil er nicht ordnungsmäßig zustande gekommen und daher nicht rechtsverbindlich sei. Sie haben deshalb eine diesbezügliche Feststellungsklage bei dem Landgericht I in Berlin erhoben, über die die Entscheidung noch aussteht. Wenn der Arbeitnehmervertreter ausführt, das Haupttarifamt sei die höchste im Reichstarifvertrag vorgesehene Instanz, deren Entscheidung verbindend sei, so ist das an sich richtig; aber die endgültige verbindende Wirkung der von dieser Instanz erlassenen Entscheidungen hat immerhin zur Voraussetzung, daß letztere ordnungsmäßig zustande gekommen sind. Mangel es an dieser Voraussetzung, so kann auch ein Spruch des Haupttarifamtes für die durch denselben beauftragte Partei nicht verbindend sein. Mit dieser Frage beschäftigt sich aber die vom Arbeitgeberverband beim Landgericht I in Berlin erhobene Feststellungsklage. Würde dieser Klage stattgegeben, so wäre die Begründung des gegenwärtigen Antrages und damit dieser selbst hinfallig.

Wie im § 148 der Zivilprozessordnung für den Zivilprozess die Bestimmung gegeben ist, daß das Gericht, wenn die Entscheidung eines Rechtsstreites von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt...

Der Vorsitzende: (gez.) Mies, Justizrat.

Wir haben bisher geglaubt, daß sich sämtliche Tarifämter bemühen würden, den Reichstarifvertrag als Grundlage ihrer Rechtsprechung zu machen. Das scheint uns bei obigem Beschluß leider nicht der Fall zu sein.

Bei obigem Beschluß vermischen wir diese Achtung sehr. Der geht aus diesem Beschluß vielleicht hervor, daß man sich Mühe gibt, die Entscheidung des Haupttarifamtes vom 5. August zu achten? Mit nichten. Man erkennt ihn heute noch nicht an, weil die Arbeitgeber eine Feststellungsfrage beim Landgericht I in Berlin eingebracht haben.

Nach der Geschäftsordnung des § 1 werden die Zentralorganisationen und die übrigen Untereinheiten vom Geschäftsführenden Inparteiischen zu jeder Sitzung eingeladen. Die Sitzungen werden aber vorher zwischen den Inparteiischen und den Zentralorganisationen auf einen bestimmten Tag vereinbart.

Nach § 9 der Geschäftsordnung werden die Parteien zur Verhandlung nur zugelassen, wenn es das Haupttarifamt ist, also ein Gericht, das sich nicht nach dem Meinen des Gerichtswesens, der Zivilprozessordnung, richtet und kann deshalb auch nicht nach den Normen der Zivilprozessordnung beurteilt werden.

Auch die Praxis des Gerichts ist eine andere als die in der Zivilprozessordnung vorgeschriebene. Die Klage wird aufgerufen, der Geschäftsführende oder ein von ihm bestimmter Inparteiischer trägt die Klage vor.

Der Unterzeichnete ist seit Anfang des Bestehens dieser Einrichtung, also seit 1910, Weisiger. Er hat den meisten Sitzungen des Haupttarifamtes oder seines Vorgesetzten, des Zentralgeschäftsrates, beigewohnt.

Aus dem hier Gesagten ergibt sich: Im Haupttarifamt für das Baugewerbe gibt es weder Kläger noch Beklagte, da gibt es nur Inparteiische und Weisiger. Aber trotz alledem werden dort Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen — die gar nicht da sind — und sofort vom Haupttarifamt mit der Kraft des Schiedspruchs verbindlich.

Geru, genau ist alle Theorie! In der Praxis sind die sogenannten Weisiger Parteivertreter. Es muß eben hier eintreten, was nach dem Betriebsratsgesetz geschieht, wenn eine Partei vor dem Schlichtungsausschuß nicht erscheint. Siehe § 27 des Betriebsratsgesetzes. Will sich eine Partei

diesem Spruch nicht fügen, kann sie nach § 9 des Reichstarifvertrages vom Vertrage zurücktreten.

So ist das lebendige Recht und nicht anders. Die Tarifämter haben allein den Vertrag und die Entscheidungen des Haupttarifamtes zur Grundlage ihrer Entscheidungen zu nehmen. Dort sitzen 4 studierte Richter, die das Recht kennen und die Verantwortung für die Folgen tragen.

Wir möchten noch hinzufügen, daß der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe den Deutschen Bauarbeiterverband verklagte, weil das Haupttarifamt für das Tiefbaugewerbe eine Entscheidung gefaßt hatte. Ist so etwas bei einiger Vernunft möglich? Hätte der Klageantrag nicht das Haupttarifamt, den Täter, treffen müssen? Es wird nur gesagt, um eine Ausrede zu haben und um die Sache zu verschleiern. Gustab Behrendt.

Die Erwerbslosigkeit im Ausland.

Wie sehr der verhältnismäßig günstige Stand des deutschen Arbeitsmarktes neben den Wirkungen der sozialen Arbeitsbeschaffung (Notarbeit, öffentliche Aufträge) durch den Rückgang unserer Ratuna erzeugt worden ist, zeigt die Lage des ausländischen Arbeitsmarktes. Gerade die datunafastesten Länder (Amerika, England, Schweiz, Skandinavien usw.) werden von der Wirtschaftskrise am stärksten betroffen.

In Großbritannien (42 Millionen Einwohner) ergibt die Feststellung des Arbeitsamtes für den 26. August 1921 647 508 Bollerwerbslose, daneben ist die Zahl der Kurzarbeiter gerade in England sehr groß. Wohl war infolge des 3 Monate währenden Kohlenengpastes die Arbeitslosigkeit in den Vormonaten erheblich höher.

Belgien zeigt ein weiteres Ansteigen der ohnehin starken Arbeitslosigkeit. Ende Mai waren von 337 338 Mitgliedern der Arbeitslosenliste 204 119, also 60,5% vom Hundert arbeitslos mit einer Einbuße von 2 610 877 Arbeitslosen im Mai. Bemerkenswert ist, daß nur für 256 190 verlorene Arbeitstage Entschädigung von der Kasse bezahlt wurde.

Für Holland liegen über den Umfang der Arbeitslosigkeit genaue Zahlen nicht vor. In der Antwerpener Diamantenindustrie betrug im Juni die Zahl der Arbeitslosen 90,5 vom Hundert. Es soll in den letzten Wochen eine wesentliche Besserung eingetreten sein.

Ganz besonders hart sind die Arbeiter der skandinavischen Länder von der Arbeitslosigkeit betroffen. Zwar haben sich in Dänemark die Zahlen gegen die Vormonate etwas gebessert, jedoch waren immer noch am 1. Juli von den Gewerkschaftsmitgliedern 16,3 vom Hundert arbeitslos. In einigen Industrien erreicht die Arbeitslosigkeit 35 bis 40 vom Hundert der Arbeiter.

Der Unterzeichnete ist seit Anfang des Bestehens dieser Einrichtung, also seit 1910, Weisiger. Er hat den meisten Sitzungen des Haupttarifamtes oder seines Vorgesetzten, des Zentralgeschäftsrates, beigewohnt. Aus dem hier Gesagten ergibt sich: Im Haupttarifamt für das Baugewerbe gibt es weder Kläger noch Beklagte, da gibt es nur Inparteiische und Weisiger. Aber trotz alledem werden dort Vereinbarungen zwischen den Parteien geschlossen — die gar nicht da sind — und sofort vom Haupttarifamt mit der Kraft des Schiedspruchs verbindlich.

Geru, genau ist alle Theorie! In der Praxis sind die sogenannten Weisiger Parteivertreter. Es muß eben hier eintreten, was nach dem Betriebsratsgesetz geschieht, wenn eine Partei vor dem Schlichtungsausschuß nicht erscheint. Siehe § 27 des Betriebsratsgesetzes. Will sich eine Partei

zirka 70 000 Mitgliedern 25 000 voll arbeitslos und 20 000 Kurzarbeiter (bis herab auf 15 Stunden) sind. — Norwegen bietet ein leider nur wenig freundlicheres Bild. Die Gewerkschaften geben 10 bis 17 vom Hundert ihrer Mitglieder als arbeitslos an.

In der Schweiz wurden am 8. August 65 605 Vollarbeitslose und 79 888 Kurzarbeiter festgestellt. In Wirklichkeit sollen die Zahlen erheblich höher sein. 9572 Arbeitslose waren bei Notstandsarbeiten beschäftigt, 31 600 wurden unterstellt. Die Arbeitslosigkeit zeigt nenerdings ein erhebliches Ansteigen in fast allen Industriezweigen.

Auch Italien leidet unter einer schweren Industriekrise, die sich immer weiter verflüchtigt. Wurden am 1. Mai 250 145 Personen als arbeitslos und 70 000 als Kurzarbeiter angegeben, so wird Anfangs Juli die Zahl bereits auf 300 000 Arbeitslose und 400 000 Kurzarbeiter beziffert. Zur selben Zeit schätzte die Mailänder Arbeitskammer die Arbeitslosen auf 450 000 ohne Kurzarbeiter.

Tausende von Markt den Unternehmern geschenkt durch ungenügende Beachtung der tariflichen Bestimmungen.

Wie bekannt, werden bei Neufassung eines Vertrages alle Kräfte aufgeboten, die Vertragsbestimmungen möglichst den Bedürfnissen der Kollegen anzupassen. In der Regel wird dann, manchmal auch mit einem gewissen Recht, an dem neugeschaffenen Vertrag festgehalten, weil mancher glaubt, den Bedürfnissen der Kollegen sei nicht genügend Rechnung getragen worden.

Wie aus den früheren Vertragsfassungen bekannt, erhielt der Arbeiter die bestimmte Arbeitsleistung, entstanden durch Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner eigenen Familie, bis zu 8 Stunden entschädigt. Diese Entschädigung erhielt er nicht, wenn er durch Selbstzerstörung oder durch einen anderen Grund ohne sein Verschulden an der Arbeitsleistung verhindert war.

Als nach Abschluß des derzeitigen Vertrages die Erweiterung der Bestimmungen bei uns auf der Tagesordnung stand, habe ich von vornherein zum Ausdruck gebracht, daß nun endlich jeder Kollege, wenn er selbst erkrankt oder durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden der Arbeit fernbleiben muß, den entgangenen Arbeitsverdienst bis zu 8 Stunden entschädigt erhalten muß.

Als nach Abschluß des derzeitigen Vertrages die Erweiterung der Bestimmungen bei uns auf der Tagesordnung stand, habe ich von vornherein zum Ausdruck gebracht, daß nun endlich jeder Kollege, wenn er selbst erkrankt oder durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden der Arbeit fernbleiben muß, den entgangenen Arbeitsverdienst bis zu 8 Stunden entschädigt erhalten muß.

Drei Fälle lagen bei uns vor. Im ersten Falle handelte es sich um einen Unfall, der sich an einem Sonnabend, freilich 7 1/2 Uhr, ereignete. Der Unternehmer hatte nur bis mittags 1 Uhr (weil bei uns Sonnabends 1 Uhr Feierabend ist) entschädigt. Der Kollege war infolge des Unfalls längere Zeit krank und verlangte 8 Stunden entschädigt, was jedoch der Unternehmer ablehnte. Im zweiten Falle handelte es sich um die Erkrankung der Frau eines Kollegen, bei der sich eine Ueberfrachtung in das

Drei Fälle lagen bei uns vor. Im ersten Falle handelte es sich um einen Unfall, der sich an einem Sonnabend, freilich 7 1/2 Uhr, ereignete. Der Unternehmer hatte nur bis mittags 1 Uhr (weil bei uns Sonnabends 1 Uhr Feierabend ist) entschädigt. Der Kollege war infolge des Unfalls längere Zeit krank und verlangte 8 Stunden entschädigt, was jedoch der Unternehmer ablehnte. Im zweiten Falle handelte es sich um die Erkrankung der Frau eines Kollegen, bei der sich eine Ueberfrachtung in das

Krankenhaus zwecks Operation notwendig machte. Die Arbeitszeitverfassung entstand durch die Ueberführung und durch mehrmalige Besuche des Kollegen bei seiner Frau; sie betrug 25 1/2 Stunden. Er verlangte vom Unternehmer die Begahlung von 8 Stunden. Das wurde ebenfalls abgelehnt. Im dritten Falle handelte es sich um ein chronisches Ohrenleiden, wodurch der Kollege gezwungen war, den Arzt zwecks Behandlung in Zwiſchenräumen während der Arbeitszeit aufzusuchen. In diesem Falle betrug die Arbeitszeitverfassung 5 1/2 Stunden, bezahlet wurde jedoch nur 3 Stunden, die für den ersten Besuch in Frage kamen.

In einer am 30. Juli stattgefundenen Schlichtungskommissionsſitzung, in der diese 3 Fälle zur Entscheidung vorlagen, wurde von uns abermals der Standpunkt vertreten, daß dem Arbeiter die verfaumte Arbeitsleistung, entstanden durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden, oder durch Geburts-, Krankheits- oder Todesfall in seiner Familie, bis zu 8 Stunden bezahlet werden müßte, auch wenn sich der Behinderungsgrund auf mehrere Tage erstreckt. Der Verband der Bauarbeitgeber in Leipzig und Umgebung vertrat den Standpunkt, daß dem Arbeiter laut Entscheidung des Haupttariffamtes nur einmal wegen des besagten Grundes, zum Beispiel Krankheit, Anspruch auf Bezahletung der verfaumten Arbeitszeit zustehe. Dieser Anspruch könne nicht auf mehrere Tage ausgedehnt werden. Durch diesen sonderbaren Standpunkt des Arbeitgeberverbandes mußten wir das hiesige Tarifamt zur weiteren Entscheidung anrufen. Am 11. August wurde über unsern Antrag verhandelt. In dieser Verhandlung berief sich der Vertreter des Arbeitgeberverbandes auf ein Schreiben seiner Zentralkommission, aus dem hervorging, daß, wenn ein Arbeiter 1/4 Stunde vor Feierabend einen Unfall erleidet, wodurch er mehrere Tage krank ist, er dann nur 1/4 Stunde vergütet bekommt. Erkrankt er aber nach Feierabend und bleibt dadurch mehrere Tage der Arbeit fern, so erhält er 8 Stunden vergütet. Dieser traffe Widerspruch, der in dem Schreiben zum Ausdruck kam, bekundete, daß der Standpunkt der Unternehmer auf recht schwachen Füßen stand. Aber wichtig zu bemerken ist noch die Äußerung eines Mitglieds der Unternehmer, der sorglos vorstankmäßig ist. Dieser sagte, daß es ja unerbötlich sei, wie man beschäde, die Unternehmer mit dieser hier in Frage kommenden Bestimmung zu schädigen, und daß er aber beim nächsten Tarifabschluß alles aufbieten werde, sie aus dem Vertrage herauszubringen. Diese Äußerung mögen sich unsere Kollegen zu Herzen nehmen und ihre Tätigkeit danach einrichten, wenn der Zeitpunkt kommt. Nach zweiseitiger Verhandlung wurde dann nachfolgende Entscheidung getroffen:

Die gemäß § 5 Ziffer 5 des Reichstaxtarifvertrages für unverschuldete Arbeitszeitverfassung bis zu einem Arbeitstage zu gewährende Vergütung ist nicht nur für die Stundenverfassung an dem Tage, wo das hindernde Ereignis eingetreten ist, zu gewähren.

Begründung: Von dem Grundsatz, daß Lohn nur für wirklich geleistete Arbeit gewährt wird, macht die Bestimmung in § 5 Ziffer 5 des Reichstaxtarifvertrages eine Ausnahme, insofern an dem Arbeiter, der ohne sein Verschulden durch einen in seiner Person liegenden Grund oder durch gewisse Vorgänge in seiner Familie an der Arbeitsleistung verhindert wird, einen Lohnanspruch für die verfaumte Arbeitsleistung bis zu einem Arbeitstage zugebilligt. Diese Vorschrift läßt nicht erkennen, daß die Verträge die Vergütung nur für den Arbeitstag zu billigen wollten, an dem die Verfassung eingetreten ist. Gegen eine solche Beschränkung würde sich mit Recht geltend machen lassen, daß es für beide Teile gleichgültig ist, ob die Arbeitsverfassung an einem oder an zwei Arbeitstagen stattfindet, vergütet wird sie jedenfalls nur bis zur Dauer eines Arbeitstages. Das Tarifamt hat sich deshalb auf den Standpunkt gestellt, daß bei schuldloser Arbeitsverfassung der angeführten Art die Vergütung bis zur Höchstdauer eines Arbeitstages zu zahlen ist, gleichgültig, ob die verfaumten Stunden auf einen oder zwei Arbeitstage fallen.

Diese Entscheidung steht auch mit dem Urteil des Haupttariffamtes Nr. 224, wonach ein und derselbe Behinderungsgrund nur einmal den Anspruch auf Zahlung der Vergütung bis zu 8 Stunden rechtfertigt, nicht im Widerspruch.

Durch diese Entscheidung ist nun Klarheit für jeden geschaffen, und wir erwarten unter allen Umständen, daß jeder einzelne Kollege die Bestimmung, wenn er in die Lage kommt, in Anwendung bringt. Zur weiteren Orientierung auch der übrigen Kollegen in Deutschland glauben wir, einige Beispiele anführen zu müssen, wonach laut tariflicher Bestimmungen eine diesbezügliche Entscheidung zu ziehen ist.

Beispiele: 1. Der Kollege Müller erleidet früh 9 1/2 Uhr einen Unfall (Quetschwunde), wodurch er gezwungen ist, den Arzt aufzusuchen. Nach der Behandlung kann er die Arbeit umgebenheit wieder aufnehmen. Die Arbeitszeitverfassung beträgt 2 1/2 Stunden; diese müssen ihm vergütet werden. 2. Der Arbeiter Donau erleidet einen Unfall, der seine Ueberführung in das Krankenhaus notwendig macht. Durch die Folgen des Unfalles beträgt der entgangene Arbeitsverdienst 45 Stunden. Er erhält 8 Stunden entschädigt. 3. Möbius erkrankt Freitagabend und muß infolgedessen am Sonnabend der Arbeit fernbleiben. Er kann sie erst am Montag früh wieder aufnehmen. Der entgangene Arbeitsverdienst beträgt für Sonnabend, weil um 1 Uhr Feierabend, 5 1/2 Stunden. Er erhält somit nur die ihm entgangenen 5 1/2 Stunden entschädigt. 4. Die Frau des Kollegen Köhler erkrankt, so daß sie zwecks Operation in das Krankenhaus überführt werden muß. Die Entkränkung ist so schwer, daß diese Operation erst nach 8 Tagen vorgenommen werden kann. Köhler, der seine Frau persönlich in das Krankenhaus überführte und sich auch während der angezeigten Sprechstunden im Laufe der Woche nach ihrem Zustande erkundigte, sie dann nach der Operation wieder von der Klinik nach Hause überführte, hat eine Arbeitszeitverfassung von zusammen 25 1/2 Stunden. Er muß 8 Stunden entschädigt bekommen. 5. Erbe wird als Zeuge von Leipzig nach Halle

vor das Sondergericht geladen. Der entgangene Arbeitsverdienst beträgt 8 Stunden. Das Sondergericht in Halle vergütet ihm 30 M für Fahrgeld und Aufwandsentschädigung. Den entgangenen Verdienst von 8 Stunden muß ihm der Unternehmer voll vergüten, weil die ihm vom Gericht ausbezahlte Summe als Aufwandsentschädigung zu betrachten ist, die für einen Tag nach Halle sehr gering ist. 6. Schmidt wird vom Mieteinigungsamt geladen, da sein Hauswirt glaubt, ihm die Wohnung kündigen zu müssen, weil sich Schmidt weigert, sein Logis selbst vorzurichten zu lassen. Die verfaumte Arbeitszeit beträgt 3 Stunden. Diese müssen ihm vom Unternehmer vergütet werden. Diese 6 angeführten Fälle werden genügen, den Kollegen einigermaßen einen Anhaltspunkt über die Auslegung des § 5 Absatz 5 des Reichstaxtarifvertrages für das Baugewerbe gegeben zu haben.

Hermann Diebig, Leipzig.

Volkshewistische Tragikomödie in Leipzig.

Zu diesem Thema können wir heute mit einem lehrreichen Nachtrag aufwarten. Der renommierte volkshewistische Dichter W. Kaffsch in Leipzig sandte seinen Chemnitzer Intendanten nachstehenden Schreibzettel:

Leipzig, den 8. September 1921.

Werte Genossen! Da ich 14 Tage unterwegs war, kann ich erst heute Eure Karte vom 2. September beantworten. Der Streik unserer Genossen am Regiebau in Leipzig ist beendet. Wir haben uns nicht durchziehen können; schon deswegen nicht, weil die Gemahrgesellen in andere Arbeit gebracht worden sind. Dann weil wir kein Geld hatten, und noch zuletzt, weil die Gewerkschaftsbürokratie alles daransetzt, um uns entgegenzuarbeiten. Von dieser Seite hat man 3 bis 4 Flugblätter gegen den Streik herausgegeben und außerdem die „Leipziger Volkszeitung“ zu seinen Zwecken benutzt. Trotzdem war dieser Streik nicht zwecklos, da wir dadurch sehr viel Material gegen die Gewerkschaftsbürokratie in die Hände bekommen haben. Sie war gezwungen, sich offen auf die Seite der Unternehmer zu stellen. Nur auf uns müssen wir aufpassen, daß die Bauarbeiter nicht fluchtartig den Verband verlassen. Die Zustimmung in den Kreisen unserer Genossen gegen die Gewerkschaftsbürokratie ist riesengroß. Doch wir hoffen, die Genossen zur Vernunft zu bringen.

Auf Eure Sammellisten für den Chemnitzer Bauarbeiterstreik sind bei uns 1849,85 M gesammelt worden. Eine Abrechnung sowie sämtliche Sammellisten sind schon unterwegs an Euch. Geld könnt Ihr natürlich nicht bekommen, weil wir das mit Eurer Zustimmung für unsern Streik verwenden haben.

Mit Parteigruß
(Stempel:) Kommunistische Partei Westfalens.
W. Kaffsch.

In der Tat: Der Streik war nicht umsonst; denn er lehrte uns und besonders die Kollegen, die es noch nicht wußten, daß die Volkshewisten um ihrer persönlichen Machtgründe willen bereit sind, kommunale Regiebetriebe und erst recht natürlich andere soziale Baubetriebe, zu zerstören, obwohl sie wissen, daß diese Zerstörung zum Nutzen der Privatunternehmer und zum Schaden der Allgemeinheit ausschlagen muß. Aber sie arbeiten ja nach dem großen russischen Vorbild.

Der Streik war nicht umsonst; denn er lehrte alle, die es noch nicht wußten, die volkshewistischen Prajzen von ihrer eigenen Opferwilligkeit richtig einzuschätzen. Wenn nämlich die Leipziger Volkshewisten für ihre im Kampfe stehenden Chemnitzer Genossen 1849,85 M aufgebracht haben, so bedeutet das, daß nach den sonstigen Zahlenangaben durchschnittlich jeder von ihnen 25 1/2 zur „Weltrevolution“ beisteuerte. Diese Lehre beweist also, daß es Flug ist, gemeinsame Sammlungen mit den Volkshewisten abzulehnen.

Der Streik war nicht umsonst; denn er lehrte hoffentlich die Volkshewisten, die innerlich noch nicht alle Ehrlichkeit verloren haben, erkennen, daß gegenüber den Tatsachen alle Prajzen verfallen, und daß recht viele Arbeiter zwar am Abend in der Versammlung von größtem Opfermut reden, daß sie aber am nächsten Morgen doch nicht nachsprechen, ob 850 M wöchentlich Arbeitsverdienst nicht mehr wert seien, als 80 bis 90 M oder noch weniger Streikunterstützung. Schließlich ziehen sie es dann vor, lieber in „andere“ Arbeit zu gehen und auf die „Andern“ zu schimpfen, die den Streik nicht für sie siegreich beendeten.

Der Streik war nicht umsonst; denn er lehrte die Leipziger Arbeiterkassier, daß „Leipziger Volkszeitung“ und Gewerkschaftsführer Schultze an Schultze stehen gegen jene Anbeteure des Sozialismus, die sich Kommunisten nennen und Schrittmacher des Privatkapitals sind.

Arbeitslosigkeit im Deutschen Bauarbeiterverbände.

Feiertagsergebnis vom 12. September.

Der allgemeine Durchschnitt der Arbeitslosigkeit, berechnet auf je 100 Mitglieder, beträgt 1,93, am vorigen Feiertage 2,15. Es ist somit eine weitere Verringerung der Arbeitslosigkeit eingetreten. In 6 Bezirken hat die Arbeitslosigkeit, wenn auch nur wenig, zugenommen. Das Bundesverhältnis stieg in Danzig von 8,9 auf 9,6, in den Bezirken Stettin von 0,99 auf 1,7, Magdeburg von 0,8 auf 0,4, Hamburg von 1,1 auf 1,4, Nürnberg von 4,4 auf 4,9, München von 2,2 auf 2,3 und Karlsruhe von 0,5 auf 0,7. Einen besonders kräftigen Rückgang zeigt die Arbeitslosigkeit im Breslauer Bezirk von 4,6 auf 2,6 und im Stuttgarter Bezirk von 4,2 auf 2,2 Mitgliederbundesverhältnis. Am stärksten ist die Arbeitslosigkeit in Danzig mit 9,6 und im Bezirk Nürnberg mit 4,9. Unter den Hilfsarbeitern gibt es gegenwärtig die meisten Arbeitslosen. In zweiter Reihe stehen die Erdarbeiter, deren Arbeitslosigkeit seit dem vorigen Feiertage sogar etwas zugenommen, wogegen sie bei den Hilfsarbeitern um 200 zurückgegangen ist. Die Zahl der arbeitslosen Maurer ist seit dem vorigen

Feiertage beinahe um die Hälfte zurückgegangen, von 1791 auf 889. Im Bezirk Breslau, vorwiegend in Kattowitz und Deutsch-Waltheim, seien noch 630 Maurer, im Bezirk Berlin 89, München 75, Hamburg 48, in den übrigen Bezirken weniger als 25. Das Verhältnis der unterstützten Arbeitslosen zur Mitgliederzahl hat sich diesmal nicht geändert. Es betrug wie in der Vorwoche 0,41.

Bezirk	In den bezichtigten Bezirken		In den bezichtigten Bezirken		In den bezichtigten Bezirken waren am Feiertagstage arbeitslos							
	insgesamt	beim Feiertage	insgesamt	beim Feiertage	Maurer	Hilfsarbeiter	Verwaltungspersonen	Stückarbeiter	Sticker	Erdbauer	Zugewandte	
Königsberg	16	16	17883	159	15	175	—	1	—	—	243	434
Danzig	1	1	2813	42	1	24	—	—	—	—	244	269
Stettin	87	87	12686	45	10	15	—	—	—	—	184	210
Breslau	48	48	35561	38	630	231	20	17	7	25	930	—
Berlin	78	78	47406	214	83	1472	21	136	3	6	43	1764
Magdeburg	55	55	28256	75	6	90	—	—	—	—	27	54
Erfurt	48	48	16701	11	1	46	—	—	—	—	—	—
Frankfurt	17	17	34413	178	19	510	2	4	—	—	158	693
Lein	16	16	35670	214	24	209	—	7	6	—	197	443
Dortmund	16	16	33467	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Hannover	49	49	22990	26	5	62	—	—	—	—	1	24
Bremen	30	30	12840	23	1	28	—	—	—	—	1	51
Hamburg	77	77	28059	171	48	110	35	5	—	—	164	862
Hof	59	59	6543	33	13	27	—	—	—	—	3	70
Dresden	15	15	25119	88	10	358	6	—	1	3	13	301
Leipzig	22	22	24617	157	2	342	—	4	2	2	744	1096
Münchberg	22	22	23003	236	25	718	—	8	—	—	972	1123
München	30	30	37395	119	75	606	1	3	7	1	429	642
Kattowice	17	17	17325	68	18	806	1	2	—	2	61	390
Saarbrücken	12	12	27033	83	4	182	6	—	—	—	2	195
Zusammen	750	750	484280	1981	989	5412	99	187	18	23	2605	9328

Arbeitsmarkt.

Die Firma Th. W. B. S. in Lauenburg a. d. Elbe stellt noch 20 Maurer ein. Lohn 7,20 M die Stunde.

In Hagen i. W. können sofort 30 Maurer in Arbeit treten. Lohn 9,20 M die Stunde. Meldung im Vereinsbüro a: Colner Straße 10, Telefon 2353.

In Reichenbach i. S. S. werden für dauernde Arbeit 20 Maurer gesucht. Stundenlohn 6,70 M, Lohis vorhanden. Meldung nur im Vereinsbüro a: Ullrichsstraße 3, S. S.

Berichte.

Ungetreuer Kassierer.

Aus Rudolfskatt wird mitgeteilt, daß dort unser bisheriger Vereinskassierer August Gilling nach Unterſuchung von etwa 13000 M von unserm Geld und uns unbekanntem Summen anderer Eigentümer schuldig geworden ist. Gilling gehört zu jenen Leuten, die von den radikalen Wollen an die Oberfläche der politischen Bewegung gehoben wurden. Er ist von Beruf Gärtner. Seine Zugehörigkeit zu den politisch radikalen Schichten genigte unsern Rudolfskatt Kollegen, ihm ihre Kasse anzuvertrauen, nachdem er kaum Verbandsmitglied geworden war. Vereinsvorstand und Revision haben ihm dann die Ausführung seiner schmutzigen Tat so leicht gemacht, daß er in aller Ruhe die nötigen Vorbereitungen treffen konnte, um eine größere Summe zu sammeln, die sich der Flucht lohnte. Seine Frau und sein Kind hat er mittellos zurückgelassen und ist in Gesellschaft einer andern „Dame“ unzweifelhaft nach abgerichtet, wahrheitsgemäß nach der Schweiz.

Beizt München.

Nachdem die Zimmerer Münchens auch die neuen Vereinbarungen abgelehnt hatten, nahmen am 17. September die Arbeitgeberverbände hierzu Stellung. Dabei wurde der Beschluß gefaßt, daß für München und die Wasserstraßenwerke (Waldengebiet), Mittlere Nier, sowie Inn- und Altbayern die Ausperrung aufrechterhalten bleibe, während es den Unternehmern an deren Gebiete gestellt ist, ob sie ihre Betriebe schließen wollen. Deshalb wurde am 19. und 20. September überall die Arbeit aufgenommen, in denen zwar ausschließlich an den neuen Vereinbarungen, in denen gegenüber dem zuerst gefaßten Schiedspruch bedeutende Verbesserungen, für Jugendliche unter 18 Jahren 1,20 M für Erd- und Bauhilfsarbeiter 1,40 M und für Sacharbeiter 1,50 M als Zulage bestimmt sind. Am 20. September fand neuerdings eine Versammlung der Unternehmer statt, wobei der Beschluß gefaßt wurde, nun auch für München und die übrigen noch gesperrten Gebiete die Ausperrung aufzuheben und am 22. September sämtliche Betriebe zu öffnen. Die Aufnahme der Arbeit ging auch hier nicht ohnefallen, gegenwärtig wird auf allen Betrieben wieder gearbeitet. In München selbst wird allerdings ein Teil unserer Kollegen nicht sofort Arbeit finden, da hier die Zimmerer sich jetzt noch im Streik befinden. Am 23. September meldeten sich noch rund 170 Kollegen, die wegen Einklinkung einiger Betriebe nicht in Arbeit kommen konnten. Es ist denn auch dieser Kampf vorüber, der sowohl den Verbänden wie auch den einzelnen Mitgliedern schwere Opfer auferlegte. Weiteres Eingehen auf Ursache, Verlauf und Erfolg der Bewegung behalten wir uns für später vor.

Bezirk Hofkatt. Ueber die Firma Zukow & Peters

in Markow haben wir die Sperre verhängt. Die Firma scheidet zurzeit in Wendfeld bei Janitz Arbeiten aus und hat seit längerer Zeit darauf gebrungen, daß dort 10 Stunden gearbeitet wird. Durch die Aufsichtsbehörde verurteilt, hatte die Firma gesehelt, nur 8 Stunden arbeiten zu lassen, sich aber um die Verurteilung nicht weiter gekümmert, hatte die beschäftigten Arbeiter willfährig waren. Letztere sind aus der Organisation ausgeschlossen. Der Bezug ist ferngehalten. In der Lohnfrage für die Tiefbauarbeiter hatten wir das Bezirkskomitee angerufen. Letzteres tagte am 22. Sep-

tember. Da eine Einigung nicht möglich war, fällt es folgenden Schiedspruch: „Den Tiefbauarbeitern ist für das Gebiet beider Mecklenburger mit Wirkung vom 1. September an eine Zulage von 60 %, vom 1. Oktober an eine weitere Zulage von 15 % zu zahlen. Für jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren wird ein um 10 % niedrigerer Prozentsatz gezahlt.“ Die Arbeitnehmer haben den Schiedspruch angenommen; die Unternehmer erklärten, dazu keine Vollmacht zu haben; sie sollen sich bis zum 2. Oktober über Annahme oder Ablehnung erklären.

Bezirk Stettin. In der am 20. September stattgefundenen Verhandlung ist zwischen den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen folgende Vereinbarung getroffen worden: Vom 17. September an werden im Hochbau in den Wirtschaftsgebieten der Regierungsbezirke Götlin und Stettin folgende Löhne gezahlt: Groß-Stettin: Gezellen 8 M, Hilfsarbeiter 7,90 M pro Stunde. Gruppe I: Colberg, Götlin, Stargard, Stolp: Gezellen 6,70 M, Hilfsarbeiter 6,50 M. Gruppe II: Belgard, Garz a. d. O., Greifenhagen, Gollnow, Jahnitz, Lohmitz, Rajewall, Rauenburg, Reußhagen, Tempelburg, Torgelow, Ueckermünde: Gezellen 6,30 M, Hilfsarbeiter 6,10 M. Gruppe III: Bahrn, Bärwalde, Bublitz, Bülow, Gollies, Gammmin, Dramburg, Falkenberg, Fiddichow, Greifenhagen, Labes, Naugard, Polnow, Polzin, Prietz, Rügenwalde, Rummelsburg, Schievelbein, Schlawe, Stolpmünde, Treprow a. d. Rega: Gezellen 5,90 M, Hilfsarbeiter 5,70 M. Gruppe IV: Daber, Friezenwalde, Jantobshagen, Marienfließ, Wörendberg, Wangerin, Gadan, Gogow, Groß-Rehlin, Körlin, Nützi, Gülzow, Maffow, Pläse, Pinnow, Rügenwalde, Radebühn, Groß-Strepitz, Wollin: Gezellen 5,60 M, Arbeiter 5,40 M pro Stunde. Diese Löhne gelten gemäß § 5 Absatz 4 des Reichsarbeitsvertrages bis zum 21. November 1921. Mitte November treten die beiderseitigen Kommissionen zur erneuten Prüfung der Lebenshaltungskosten zusammen. Für Eisenmündel-Bausitz-Mischbau werden vom 12. September mit Geltung bis zum 20. Oktober an Gezellen 6,75 M, an Hilfsarbeiter 6,15 M gezahlt. In Vorpommern werden vom 13. August an gezahlt: in Stralsund für Gezellen 6,55 M, für Hilfsarbeiter 6,20 M, in Anklam, Greifswald, Ralswiek, Ueckow für Gezellen 6,50 M, für Hilfsarbeiter 6,25 M, in Wolgast für Gezellen 6 M, für Hilfsarbeiter 5,40 M, in Demmin für Gezellen 5,90 M, für Hilfsarbeiter 5,30 M, in Darß und auf Hagen für Gezellen 5,90 M, für Hilfsarbeiter 5,65 M, in Jarmen und Güstrow für Gezellen 5,65 M, für Hilfsarbeiter 5,05 M, in Rügenberg und Franzburg für Gezellen 5,60 M, für Hilfsarbeiter 5,35 M, in Treprow an der Kolowen, Kötz, Grimmin, Zerbites für Gezellen 5,60 M, für Hilfsarbeiter 5 M. Diese Löhne gelten bis Mitte November. Mitte Oktober soll Nachprüfung erfolgen. Für den Kreis Vorpommern sind vom 31. August an für Bauere 5,80 M, für Hilfsarbeiter 5,30 M festgesetzt worden. In der Kreis Vorpommern sind in Schemdewitz Gezellen 7,40 M, Hilfsarbeiter 7,20 M, in Schönlanke Gezellen 7,30 M, Hilfsarbeiter 6,80 M, in Kreuz Gezellen 6 M, Hilfsarbeiter 5,30 M, in Deutsch-Krone, Tütz, Schlopp Gezellen 6,75 M, Gezellen 6 M, Hilfsarbeiter 5 M, in Friedland und Jantow Gezellen 6,80 M, Hilfsarbeiter 6,20 M, in Plowitz und Kroatje Gezellen 6,80 M, Hilfsarbeiter 6,20 M, in Wabburg, Jantow, W. Friedland Gezellen 5,50 M, Hilfsarbeiter 4,75 M, in Schlawe und Hammerstein Gezellen 5,75 M, Hilfsarbeiter 5 M. Auch für diese Orte ist Nachprüfung bis 1. November mit Prüfung Mitte Oktober festgesetzt.

In Tiefbaugewerbe Pommerns sollten die Unternehmer am 2. September abgegebenen Spruch des Reichslohnamtes, der 15 % Zulage pro Stunde hat, als unrichtig ab. Sie weigern sich, vor dem Arbeiterseite angerechneten Schlichtungsausschuss Stettin zu erscheinen. Am 2. September in Stettin wurden seit dem 16. September 300 Bauhandwerker und Tiefbauarbeiter. In anderen Orten durch Streiks.

Beim Reichsarbeitsministerium ist beantragt, dem Schlichtungsausschuss Stettin Vollmacht zur Schlichtung der Streitigkeiten für ganz Pommern zu erteilen.

Braunschweig. Am 10. September wurde in der Betriebsversammlung der Siedlungsbaugesellschaft Friedland beschlossen, daß jeder dort beschäftigte Maurer, Bauarbeiter, Zimmerer und Angehörige 20 M für Solwjetzurlaub abzurufen soll. Als Ende dieses Urlaubs ist zu buchen die Summe von 3140 M, die an das neutrale Hilfskomitee für Solwjetzurlaub abgeführt wurde. Dieses wird jedem Betrieb zur Nachzahlung empfohlen.

— In der am 20. September tagenden gut besuchten Mitgliederversammlung des Bezirksvereins Braunschweig wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, Sammellisten für Solwjetzurlaub dem Vereinsvorstand herauszugeben. Jeder Kollege ist verpflichtet, zu zeichnen. Das Geld ist nur dem neutralen Hilfskomitee für Solwjetzurlaub zu überwiesen. In diesem Bericht ist zu bemerken, daß die Verpflichtung zur Zeichnung auf Sammellisten eine moralische ist. Zwang kann auf die Gewerkschaftsmitglieder nicht ausgeübt werden. Sammellisten sind herauszugeben von den Ortsausschüssen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die gemeinsamen Gelder sind durch die Ortsausschüsse an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund abzuliefern. Dieser überweist sie dem Internationalen Gewerkschaftsbund in Amsterdam zur Verwendung für die hungernden Massen. Die Schlichtung.)

Burg. Der Betrieb Berlin-Burger Eisenwerk ist wegen Lohnstreitigkeiten für Maurer gesperrt. Wie bitten, Zugang fernzuhalten.

Cöln. Die Mannulunternehmung „Mheinische Aktien-Gesellschaft im Draumlohnvertrieb“, in Gemeinschaft mit der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin, läßt auf „Fortuna“ ein neues Kraftwerk errichten. Die Bauwerke, an denen über 500 Bauarbeiter seit Monaten beschäftigt sind, wachen wie Pilze aus der Erde. Alle Anforderungen der Leistungen und der Auftragneher, die Arbeiter zu fördern, fanden bisher bei den Arbeitern weitgehendes Verständnis. Fröst man allerdings die Maßnahmen auf der anderen Seite, so muß leider festgestellt werden, daß sie sich in fortgesetzten Angriffen auf die Ehre der Bauarbeiter und in Ungeheuerlichkeiten bewegen. Um einem möglichen Druck durch den sonst

vorherrschenden Facharbeitermangel zu begegnen, sollte die Bauleitung aus allen Teilen Deutschlands Maurer heran; weit mehr, als der Bedarf bei sachgemäßer Disponierung notwendig machte. Nun spielt man seit Wochen, unter Androhung von Entlassungen, einmal föll es 80, dann 80 unter 100 Mann sein, die Arbeiter gegeneinander, aus und verlangt von den Betonarbeitern, Zimmerern und Eisenhaltern eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit auf 10 bis 12 Stunden. Einen Einblick in die Betriebsleitung und Betriebsleistung gestattet man der Arbeitervertretung trotz Vertriebskategorie nicht zu, ebensowenig ist man bereit, gemeinsam mit der Betriebsleitung nach dem Betriebsrätegesetz Rücksichten für die Einstellung und Entlassung von Arbeitern festzulegen. Dem Grundhof getreu, „Herz im Hause“ zu bleiben, preist man auf die Bestimmungen des Gesetzes betreffs Mitwirkung der Betriebsräte im Produktionsprozeß, damit man weiter die Arbeiter als willenlose Werkzeuge mißbrauchen und lediglich zur Profitmacherei einspannen kann.

Eine andere unerhörte Gesetzesverletzung begeht die Bauleitung der Auftragneher dadurch, daß sie die Baufirmen verpflichtet, keine Arbeiter einzustellen, oder eingestellte Arbeiter sofort wieder zu entlassen, die das Arbeitsverhältnis bei einer anderen Firma aufgeben können. Die Baufirmen kommen diesen ungesetzlichen Anträgen willig nach, sind also mit zur Verantwortung zu ziehen. Was sagen der Randrat von Bergheim und der Staats- und Freigewerkschaft der Arbeiter? Der Arbeitervertretung verbiethet man, zur Wahrung gleichgültiger Interessen mit den Kollegen bei anderen Firmen in Fügung zu treten. Die Bauleitungen dagegen treten zusammen und schmieden Pläne, wie sie am besten das verhasste Aufstreben der sich ihres Menschentums allmählich bewußt werdenden Arbeiter ver-

Am 8. Oktober ist der 40. Beitrag fällig.

hindern und sie wieder in die alten Sklavennetze zwingen können. Zur Erläuterung diene folgende Tatsache, die dem ganzen System kapitalistischer Wirtschaft die Krone aufsetzt. Mitten in dem Wautenkomplex ist die Firma Eckardt, Cöln, mit dem Bau von 8 Kaminen beschäftigt. Der eine Kamin ist bereits über 100 Meter hoch gegeben und die 2 anderen Kamine etwa 60 Meter. Vor mehreren Wochen stürzte aus bedeutender Höhe ein ganzes Mauerstück herunter. Zum Glück kam kein Mensch zu Schaden. Vor einigen Tagen allerdings wollte es wieder der Zufall, daß einem Arbeiter ein Stein aus beträchtlicher Höhe nicht auf dem Kopf, sondern auf den Arm fiel und diesen schwer verletzte. Um ein Haar und der Mann hätte sein Leben auf dem „Schlachtfeld der Arbeit“ ausgehaucht. Die Bauleitungen griffen erneut ein und verlangten im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bauarbeiter ordnungsgemäße Schutzgerüste an den Kaminen und Bauwerken. Nun spielte sich folgendes Schauspiel ab: Die Kaminbaufirma lehnt das Anbringen des ordnungsmäßigen Schutzgerüsts ab, da sie dafür nicht bezahlt werde; die unmittelbar unter den Kaminen mit dem Aufsteigen des Gebäudes beschäftigte Firma Gebrüder Marx lehnt die Anbringung der Gerüste und den Schutz ihrer eigenen Arbeiter aus den gleichen Gründen ab. Die direkte Auftragneherin, die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft, lehnt die Aufforderung zum Errichten eines Schutzgerüsts gleichfalls ab. Die mit dem Konzern verknüpfte Rheinische Aktiengesellschaft im Draumlohnvertrieb hat nach ihrer Angabe ebenfalls keine Verpflichtung, die Kosten für das Anbringen des Schutzgerüsts zu tragen. Was sollen sie sich um das Leben der Bauarbeiter? Die Bauleitungen wandten sich nun an die Verhöre, und der insipide Kreishausmeister Muland fand nach den obigen Widerständen auch keinen anderen Ausweg als den Hinweis der Verhöre an die Polizei. Eine Polizeipolizei kennt man allerdings in dem sich stark industriell entwickelnden Kreise Bergheim nicht. Alles tangt, wie figura beweist, will bejessen um das goldene Kalb. Die Gesellschaften benutzen ihre ganzen Machtmittel, um unter Mißachtung der Gesetze die Arbeiter nur als Ware zu betreiben. Freiwirtschaft spielen sie mit dem Leben arbeitender Menschen, da diese eben billiger sind als das Schutzgerüst. Nichts ist den Herren heilig an ihren Mitmenschen. Ihr ganzes Denken ist eingestellt und ihr ganzes brutales Handeln ist diktiert im Machttreiben, Herrschaft und Steigerung des geistlichen Profits. Diesem unflüchtigen, verwerflichen System gilt unser Kampf. Wir sind uns dessen bewußt, daß wir zunächst die Kräfte ungleich verteilt sind und daß die wirtschaftliche Macht auf der Seite unserer Gegner liegt. Doch wissen auch unsere Gegner, daß bei uns das Recht liegt, das alte Unrecht des Menschentums, das wir zu beseitigen haben gegen jegliche Gewalt und Verdrückung. Unsere Gegner auf „Fortuna“ wissen, daß unsere Demotionen geschlossen sind aufzumarchieren bei der letzten Botschaft gegen die Reaktion. Sie hören auch heute und schon lange deren drohenden Schritt — die letzte Festung kapitalistischer Macht ist unzerstörbar — auf dem Wege zur Demokratisierung der Wirtschaft.

Samburg. An der städtischen Gewerkschaft in Altona finden auch während des Winterhalbjahres Abendkurse statt. Der Preis für den Einzelfahrt beträgt 60 M und ist am ersten Vortragabend zu entrichten. Die Vorträge finden nur statt, wenn sich eine genügend große Teilnehmerzahl meldet. Für Bauhandwerker seit Herr Dietrich die Kurse im Bauzeichnen und Botanischen Freitag von 6 bis 8 Uhr; Beginn am 21. Oktober. Vorträgen werden entgegengenommen in der Gewerkschaft vom 3. bis 7. Oktober, abends zwischen 5 und 6 Uhr.

— (Schorff einseiger.) In der Versammlung am 10. September wurde zunächst der Gehobehwurf über die Einteilung der Reichsgerichte verlesen und besprochen. Es wurde jedem Kollegen empfohlen, einen solchen Gehobehwurf käuflich zu erwerben, um genau über seine Berufstätigkeit usw. Kenntnis zu erlangen. Sodann berichtigte die Lohnkommission über die Verhandlung mit der Innung betreffs Erhöhung der Löhne von 300 M auf 400 M die Woche. Die Meister haben sich bereit erklärt, die Erhöhung der Löhne vom 1. Oktober an vorzunehmen, wenn bis dahin eine ent-

sprechende Erhöhung der Festlöhne durchgeführt ist. Die Erhöhung der Festlöhne ist eingeleitet, aber leider sei nicht bekannt, wieviel Prozent Festlöhnerhöhung gefordert sei. Nach eingehender Ausprache wird die Lohnkommission beauftragt, alle Schritte zu unternehmen, um die Lohnforderung bis zum 1. Oktober durchzuführen.

Kattowitz. Die frühere gute Konjunktur im ober-schlesischen Industriegebiet lag durch die im März erfolgte Abstimmung ins Stoden. Schon Monate vorher waren viele Arbeiter arbeitslos worden, so daß Tausende Kollegen arbeitslos waren. Acht Tage vor der Abstimmung setzte der polnische Terror ein, der abermals Tausende von Kollegen zur Weichung ihrer Arbeitsstelle zwang. Mit den Waffen wurden sie von den Wauellen betrieblen, zum Teil jämmerlich zerpfunden, ihrer Sachen beraubt und mißhandelt. Glaubte man durch das Ergebnis der Abstimmung ein erduldliches Ergebnis und Ruhe zu erhalten, so haben sich bald alle Kreise entzündet. Der Höhe hat traf keine Entscheidung. In einigen Bezirken blieben alle angefangenen Bauten liegen. Selbst in den „sicheren“ deutschen Bezirken kamen keine Neubauten mehr zustande. Am 3. Mai hatte die politische Spannung ihren Höhepunkt erreicht. Die zur Arbeit fahrenden Arbeiter wurden aus den Zügen geworfen und zur Mühlecher gezwungen. Sämtliche Arbeiten blieben liegen und an 7000 Kollegen waren während des zweieinhalbjährigen Aufstandes am Arbeiten verhindert. Jede Agitation und Verbandsstätigkeit wurde im Industriegebiet aus. Die Städte waren an ihren Ausgangsstellen von Ansurgen besetzt und diese verhinderten jede Verbindung. Die Gewerkschaften leiteten mit den Fürsorgestellen eine Siffaktion ein, die erhebliche Geldmittel einbrachte. Es wurde den im Industriegebiet anwesigen Gewerkschaften eine Unterstützung von 12 M für Löhne und 15 M für Verbeiräte zugesagt. Für die Frau wurde noch 5 M, für jedes Kind 3 M täglich ausgezahlt. Vom 12. Juli an wurde der Verkehr wieder hergestellt, wenn auch nur modifiziert. Sofort eingegogene Erhebungen unserer Arbeitsleistung in den Randkreisen ergaben, daß die dortigen arbeitslosen Kollegen zum größten Teil keine Vorhülle und Zahlungen von den Fürsorgestellen erhalten hatten. Unsere Arbeitsleistung zeigte nun an den maßgebenden Stellen durch, daß auch die Randkreise die oben genannten Schätzliche erhalten sollten, allerdings unter Anrechnung der Sonn- und Feiertage und Verrechnung der schon gezahlten Gelder auf „Leitigkeiten“. Von dieser Unterstützung haben nun 6400 Kollegen Gebrauch gemacht, an die rund 7 Millionen Mark gezahlt wurden. Diese Kollegen mußten wegen zu später Meldung zurückgewiesen werden. Seit dem 1. September ist die Unterstützungskasse eingestellt und werden Anträge nicht mehr berücksichtigt. Auch Mißbrauch der Unterstützung durch eine Reihe Kollegen führte zur Kürzung der zu zahlenden Gelder.

Seit Anfang August ist die Arbeitslosigkeit etwas besser geworden, so daß heute nur noch einige Hundert arbeitslose Kollegen vorhanden sind. Diesen ist Arbeitslosigkeit in Schiefen und Westdeutschland nachgewiesen, wo schon hundert an dem untergenommen sind. Ein großer Teil von ihnen suchen die weite Fahrt und wartet auf günstige ober-schlesische Arbeit. Die Agitation, die 4 Monate ruhe, hat wieder begonnen und es sind täglich eine Anzahl Neuaufnahmen an den Baustellen eingeleitet, die ihre Tätigkeit wieder aufnehmen. Leider gibt es noch Orte, in denen der Terror noch jede Agitationstätigkeit verbiethet. Aber auch dort sehen sich die Kollegen allmählich durch. In den „sicheren“ Kreisen sind wieder Neubauten angefangen. Auch im Rheinisch und Westkreise sind einige Bauten angefangen worden. Kreisbauten sind keine vorhanden, auch keine Siedlungsbauten, nur Werkbauten kommen in Frage.

Die Lohnverhältnisse litten unter den politischen Ereignissen. Die im Frühjahr beantragte Lohnerhöhung, die am 11. Mai durch das Bezirkslohnamt entschieden werden sollte, konnte wegen des Auftrags nicht erledigt werden. Am 28. Juli fand eine erneute Verhandlung vor dem Bezirkslohnamt statt, wo auch 10 % Zulage entschieden wurde. Die Bezirksarbeitsgeberverbände des Hochbaugewerbes und des Tiefbaues lehnten den Spruch aus „formalen“ Gründen ab. In einer Generalversammlung beschloßen die Unternehmer, 50 % der Stunde vom 2. September an zuzulegen. Dies Angebot war den Unternehmern wurde mit Entschiedenheit zurückgewiesen. Die neuen Verhandlungen führten zum folgenden außerplanmäßigen Angebot der Unternehmer. Es sollen gezahlt werden vom 16. September an ein Stundenlohn für Maurer, Zimmerer und Zementfacharbeiter von 7,80 M, für geübte Hilfsarbeiter über 19 Jahre 7,20 M, für ungeübte Hilfsarbeiter über 19 Jahre und für Tiefbauarbeiter 6,30 M, für Junggezellen im ersten Gezellenjahre 6,50 M, im zweiten Gezellenjahre 7,20 M. Dieser außerplanmäßige Beschluß drängt einen weiteren Abstand zwischen den Köhnen der gelehrten und ungelerten Arbeiter. Zu einem Ausgange erklärten sie sich auf keinen Fall bereit. In der Zwangslage, in der wir uns befinden, werden wir uns mit diesen Köhnen zurzeit abfinden müssen. Auch Ober-schlesien wird wieder normale Verhältnisse bekommen, denn es muß wieder nachgeholt werden. Eine Zulage von 1,30 M für Facharbeiter und 1,15 M für ungelerte Arbeiter kann auf keinen Fall vorliegen. Es wird Sache der Kollegen sein, dem abzuwehren. Heute sind diese viel zu lau. Auf diesen Wauellen fehlt die vertragliche Vertretung. Die Lügen des polnischen Bauarbeiterverbandes, daß sie auch an den Verhandlungen teilnehmen und mitarbeiten, müssen aufgedeckt werden. Ferner müssen sich die Kollegen mehr um die tatsächliche Arbeitszeit kümmern, darin wird so viel gefündigt, daß es selbst den Unternehmern zu viel wird. Die Gründung der „Sozialen Baugesellschaft“ ist wegen der politischen Wirren noch unterbleiben. Vor dem Frühjahr 1922 wird diese ihren Betrieb kaum aufnehmen können. Auch hier fehlt es an Verständnis bei den Kollegen, doch wird sich dieser Mißstand nach Klärung der politischen Lage überwinden lassen.

Würzburg. Wie wenig manche Bauunternehmer und ihre Angestellten das Betriebsrätegesetz beachten, zeigte eine Verhandlung am 7. September vor dem hiesigen Gewerbegericht. Der Oberbauführer Schömling aus Kitzpar entließ am 10. Juni den bei der Firma Wucherer am Malchenstraßenwerk beschäftigten Kollegen Nimmelmayer.

Der Kollege war Betriebsobmann. Ein kräftiger Grund zur Entlassung lag nicht vor. Nömmelmaier strengte mit Hilfe unseres Verbandes Klage gegen die Firma an, die denn auch von obengenanntem Gericht zur Zahlung einer Entschädigung von 2800 M. und zur Tragung der Kosten verurteilt wurde. Wir nehmen an, daß dies „Lehrgeißel“ den Herrn „Oberbauführer“ veranlassen wird, sich die Bestimmungen des Betriebsvertrages einmal genau durchzulesen, sie in Zukunft zu beachten und auch dann, wenn er einmal schlecht gelaunt sein sollte, diesen Mißmut nicht an den Arbeitern zu fühlen. Aber auch unseren Kollegen sollte dieses Beispiel Veranlassung geben, ihrerseits sich die Bestimmungen des Betriebsvertrages einzuprägen.

Afford- oder Zeitlohn.

Seit Monaten sind im Baugewerbe durch wilde Affordarbeit Zustände eingetreten, die dringend abgestellt werden müssen. Das ganze Affordwesen ist von den Arbeiterorganisationen und besonders von den Bauarbeitern stets als Uebelstand empfunden worden. Bei jeder Lohn- und Tarifvertragsverhandlung kam es deswegen zu großen Auseinandersetzungen. Die Unternehmer wissen zu schätzen, daß ihnen die Affordarbeit große finanzielle Erfolge bringen kann. Gätten die Bauarbeiter vor Jahren schon die Schäden der Affordarbeit erkannt, so wäre uns heute manches erspart geblieben. Unsere Führer könnten dann ihre Zeit für andere Aufgaben verwenden als für die Bekämpfung der Affordarbeit. Trotzdem die Revolution manches Problem gelöst hat, hat sie dieses die Arbeiter schädigende und dem Solidaritätsgefühl Hohn sprechende Problem nicht zu lösen vermocht. Die große Mehrzahl der Menschen glaubt an die Nichtigkeit des Saches, daß sich jeder selbst der Wächter sei. Gewerkschaftliche Grundzüge kennt man nur dem Namen nach. Kollegen, die früher eifrig die Affordarbeit bekämpften, sind heute von dieser Erde angeht. Sie jöhren mit den andern: „Erl komme ich und dann komme ich noch einige Male vor den andern.“ Von Solidarität keine Spur. Wo man heute hinschaut, wird in Afford gearbeitet, fast auf jeder Baustelle. Die billige Skolonne ist die beste. Von 70 M. und mehr ist man schon auf 55 bis 68 M. für den Kubikmeter angelangt. Goffentlich kommt bald die Entwürdigung. Wieviel „Individualismus“ liegt doch im Affordsystem. Die am meisten schästen können, finden sich zusammen. Daß auch jene Kollegen einen Anspruch auf Arbeit haben, die wegen ihres Alters oder ihrer Jugend nicht mit können, leuchtet den Affordhägern nicht ein. Zahlende Hilfsarbeiter sind arbeitslos, wenn im Zeitlohn gearbeitet würde, unterkommen könnten. Aber das Affordsystem läßt nur eine bestimmte Zahl von Hilfsarbeitern an jedem Bau zu. Restliche Selbstsucht gibt es nicht. Durch die Affordarbeit leidet die Organisation; es werden Streikbrecher erzogen und bei Verhandlungen mit den Unternehmern ist sie ein Hindernis. Die vielen sonstigen schlechten Wirkungen will ich hier nicht aufzählen. Obwohl sie den meisten Kollegen bekannt sind, zieht man doch nicht die Konsequenz, das Uebel zu beseitigen. Ich rufe daher den Kollegen zu: „Rehr zurück zum alten System, zum Zeitlohn, dann hat die Organisation die Macht, jene, die nicht wollen, zu zwingen. Schützt die Schlagfertigkeit des Verbandes durch Eure Solidarität!“

Bauwerkmeister.

Am 18. September versammelten sich die bei der Firma Hofmann A. G., Baustelle Siechel bei Mettenberg im Sauerland, beschäftigten Schachtmeister, um Stellung zu nehmen zu der Frage: „Wer ist die zuständige Organisation für die Schachtmeister?“ Als erster Redner sprach unser Kollege Dem aus Galters. Er führte aus, daß die Verhältnisse, wie sie sich im Baugewerbe entwickeln, mit zwingender Notwendigkeit die Organisation einer einheitlichen Organisation aller Bauarbeiter erfordert. Für die Schachtmeister und Poliere sei diese Frage noch von besonderer Bedeutung, weil ihre Arbeit sich immer auf die der Bauarbeiter aufbauen. Daher müßten die Schachtmeister ein Interesse an einer organisierten Bauarbeiterschaft haben. Viele von ihnen hätten dies auch erkannt und sich im Bauarbeiterverband organisiert. Leider seien aber immer noch Bestrebungen vorhanden, die darauf abzielen, die Poliere und Schachtmeister in einer kleinen nicht leistungsfähigen Organisation zusammenzufassen. Diese Bestrebungen seien auf das entschiedenste zu bekämpfen. Redner weist mit besonderem Nachdruck auf die Abteilung Bauwerkmeister des Bauarbeiterverbandes hin. Der Widerstand der Arbeitgeber gegen diese Abteilung als Laristträger sei schon in vielen Orten Deutschlands gebrochen. Es könne aber noch mehr als bisher für unsere Berufsgruppe getan werden, wenn alle Schachtmeister sich unserer Abteilung anschließen. Nur die Mitgliedschaft im Deutschen Bauarbeiterverband und kräftige Werbearbeit für ihn, könne uns vorwärts bringen.

Als zweiter Redner folgte der Bezirksleiter Pohl, Essen, vom Polierbund. Er nahm für den Polierbund das Verdienst in Anspruch, früher und auch besser für die Poliere und Schachtmeister getorgt zu haben. Für diese Behauptung blieb er bezüglich der Schachtmeister jeden Beweis schuldig. In Wahrheit hat denn keine Organisation auch keinen einzigen Vertrag abgeschlossen, wo die Schachtmeister auch nur erwähnt worden sind. Wenn Kollege Pohl dann aber zugeben muß, die Entwicklung dränge zur Schaffung einer Einheitsorganisation, dann muß aber doch gesagt werden, daß es dann doch wirklich besser sei, schon jetzt bei dem zukünftigen Träger dieser Organisation, dem Deutschen Bauarbeiterverband, Anschluß zu suchen. Pohl ist der Meinung, daß die Angelegenheiten der Poliere und Schachtmeister bei der großen Mitgliederzahl unseres Verbandes nicht in gehöriger Maße vertreten werden können. Den Beweis für diese Behauptung konnte er natürlich nicht erbringen. Außerdem vergißt er völlig, welche moralische Wirkung es hat, wenn Bauarbeiter, Geselle, Vorarbeiter, Schachtmeister und Polier sich als Verbandkollegen gegenübersehen. Die Bauarbeiterschaft weiß es zu schätzen, was ihnen ein gleichberechtigter und gleichgintner Vorarbeiter ist. Sie wünscht in ihm den Mittämpfer und Arbeits-

kollegen zu finden und nicht den Antreiber des Unternehmers. Ein solches Verhältnis fördert in jeder Hinsicht das Zusammenarbeiten. Gegenseitige Achtung und gegenseitiges Vertrauen werden auch durch Baugrund sein für die Einheitsorganisation: den Deutschen Baugewerksbund. Der gelbe Schachtmeisterbund aus Essen hat auch wieder einmal von sich hören lassen. Er, der vor 2 Jahren noch der Meinung war, daß es nicht angehen könne, Schachtmeister mit Vorarbeitern in einer Organisation zu haben, er schreibt heute: „Es geht der Ruf an Euch, ergeren Zusammenschluß mit den Tiefbauarbeitern zu finden.“ Jeder denkende Schachtmeister wird diesem Ruf im Schutze die richtige Antwort geben. Sie wollen mit den vom Unternehmertum ausgehaltenen gelben Verbänden nichts zu schaffen haben. Es wird Zeit, daß diese Sumpfpflanze bald aus dem Tiefbaugewerbe verschwindet. Dabei müssen auch die Tiefbauarbeiter helfen, und zwar, indem sie die Schachtmeister nach ihrer Organisationszugehörigkeit befragen und nötigenfalls auf die für die Schachtmeister einzig zuständige Organisation hinweisen: den Deutschen Bauarbeiterverband, Reichsgruppe der Bauwerkmeister.

Bücher und Schriften.

Volkskunstverlag „Das Bild“. E. G. m. b. H. Zweck der Genossenschaft ist der Vertrieb originalgetreuer Reproduktionen von Werken bildender und angewandter Kunst der Vergangenheit und Gegenwart. Durch Ausschaltung jeden Kapitalgewinnes soll es auch den minderbemittelten Volksschichten ermöglicht werden, sich mit den Werken alter und neuer Meister vertraut zu machen. Die Genossenschaft verfolgt also gemeinnützige Zwecke und verdient die Unterstützung aller Volkstreue. Die Beitrittsgebühr beträgt 2 M. und ist bei der Anmeldung zu zahlen. Die Höhe des Geschäftsanteils ist auf 10 M. festgesetzt. Aufnahmefähig ist jede geschäftsfähige Person. Im Vorstand und Aufsichtsrat sitzen bekannte Gewerkschaftskollegen des graphischen Gewerbes, auch haben sich die graphischen Verbände selbst durch Entnahme einer großen Anzahl von Anteilen weitgehendes Einfluß gesichert, wodurch die Einhaltung der oben genannten gemeinsamen Richtlinien in jedem Fall gegeben sein dürfte. Ein förmlicher Beirat steht dem Vorstand und Aufsichtsrat zur Seite. Die ersten Wälder (gerahmt oder ungerahmt) kommen bis Ende November zum Verkauf; der Preis soll möglichst mäßig sein. Alle nähere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle: Otto Günther, Berlin-Wilmersdorf, Kurfürstenstraße 19.

Die weltliche Schule. ein Heftchen, das die beiden grundlegenden Vorträge wiedergibt, die Prof. Kadbruch und der Lehrer Arthur Vrat über: „Weltliche Schule und Weltanschauungsschule“ auf dem ersten Sozialdemokratischen Kulturtag in Dresden gehalten haben. In dem Heftchen haben auch die sachlich wertvollen Ergänzungen, die die Aussprache ergeben hat, Aufnahme gefunden. Der Preis der lebenswerten Broschüre, die im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW 68, erschienen ist, beträgt 4,50 M.

Die Abtreibung der Leibesfrucht. Verlag Buchhandlung Vorwärts, Preis 2 M. Diese Schrift enthält die Gutachten zweier berufener Autoren zu dieser Frage. Prof. Grotjahn behandelt den Gegenstand vom Standpunkte der sozialen Hygiene und Prof. Kadbruch von dem des Strafrechts. Angesichts der von den sozialdemokratischen Parteien des Reichstages beantragten Aufhebung der §§ 218 ff. des Strafgesetzbuches ist die Veröffentlichung dieser Gutachten nur zu begrüßen. Auch diese Schrift kann mit großem Nutzen gelesen werden. Sie sei deshalb empfohlen!

Briefkasten.

Oderberg. Das neunzehnte Jahrhundert war am 31. Dezember 1900 zu Ende.

Zeländer. Soviel uns bekannt, hat L. Mosberg, Wielefeld, Zeländer und andere die Wollkäse zu verkaufen. Der Verkauf geschieht wahrscheinlich auch im Postverhand. Wendet Euch schriftlich nach dort.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Anweisung für reisende Arbeitslose. In den zur Auszahlung von Arbeitslosenunterstützung an reisende Mitglieder berechtigten Vereinen (§ 32 Absatz 11 der Verbandsfassung) reisen in letzter Zeit häufig Mitglieder zu, deren Mitgliedsbücher vollkommen in Ordnung sind, denen die Vereinsleiter aber dennoch die Auszahlung der Reiseunterstützung verweigern müssen, weil sie bei der Abreise keinen Reisechein (Quittung über Arbeitslosenunterstützung auf der Reise) ausgestellt erhielten. Zureichenden Mitgliedern darf die Reiseunterstützung nur ausbezahlt werden, wenn sie die in ihrer oberen Hälfte bis auf die Quittungsummer von der Vereinsleitung am Abreiseort ausgefüllte Quittung über Arbeitslosenunterstützung auf der Reise bei sich führen. Die Unterfertigung darf bekanntlich nur in den Vereinen erhoben werden, die angeleitete Geschäftsführer haben. Dagegen ist der Vorstand eines jeden Vereins befugt, Reisecheine auszustellen für unterstützungsberechtigte arbeitslose Mitglieder, wenn ihnen im Gebiete ihres Vereins keine Arbeit nachgewiesen werden kann und sie abreisen wollen, um sich in andern Orten solche zu suchen. Das reisende, arbeitslose Mitglied muß also bei sich führen: das Mitgliedsbuch, die Meldefarte und den Reisechein, alles ordnungsgemäß mit den erforderlichen Eintragungen versehen. Die Vereinsvorsstände, namentlich jene, die es verunkannt, abreisende Arbeitslose mit dem Reisechein zu versehen, werden dringend gebeten, im Handbuch für die Verwaltungstätigkeit die Seiten 163 bis 167 nachzulesen. Dort ist diese Angelegenheit ausführlich behandelt. Allen Vereinen sind jederzeit Vorbrude für Reisecheine zu gestellt worden. Wo solche fehlen, können die Vereinsvorsstände weitere beim Verbandsvorstande bestellen.

Vom 18. bis 24. September haben folgende Vereine Geld an die Hauptkasse gefandt: Altenburg 2000 M., Annaberg 4000, Naechen 7000, Aue i. Erg. 8000, Buer 12 000, Bauen 5000, Bernau 3000, Breslau 40 000, Brud 700, Braunschweig 11 000, Bitterfeld 7200, Bartenstein 100 770, Bismarck 222,80, Bremerhaven 847, Berlin 100 000, Bodnig 7000, Budow 400, Gemmin 645, Gughaven 5000, Güttrin 4000, Darmstadt 12 000, Dortmund 80 000, Dresden 50 000, Gelterberg 2000, Frankenberg 8000, Hensberg 12 000, Frankfurt a. Pom. 300, Freudenstadt 4000, Fulda 2000, Frankfurt a. d. O. 5000, Frankfurt a. M. 25 000, Glauchau 100, Goslar 13 000, Göttingen 2000, Gummersbach 5000, Greifenhagen 900, Gotha 6000, Gelsenau 10 000, Hameln 5900, Sohenstein-Erfurththal 12 000, Hilbesheim 6000, Hagen l. W. 6000, Herxleben 2000, Halle i. Holst. 400, Hainrode 280, Hamburg 100 000, Halle 20 000, Kaiserstätten 2199,80, Kumbach 10 000, Kelbra 800, Kiel 12 000, Krausnick 200, Königsberg in der Neumark 500, Köthe 200, Kychen 800, Labau 8700, Labes 1500, Laage 500, Ludwigslust 800, Lutz 4000, Leer 1000, Lübeck 20 000, Lörach 6000, Meißner 6000, Meinungen 10 000, Münster l. W. 5500, Müllersweide 8000, Mannheim 26 800, Minden i. W. 12 000, Michendorf 1500, Mühlheim an der Ruhr 20 000, Mörhagen 4500, Northeim 8000, Nauen 1000, Nomames 1200, Nürnberg 4800, Neife 1000, Neumarkt i. Schl. 1000, Obhausen 600, Orlitzburg 5000, Oherverbein 1000, Plauen i. S. 10 000, Prenzlau 2500, Pyritz 1000, Ravensburg 5500, Rendsburg 6000, Ribnitz 1200, Riedlingshausen 20 000, Riechenbach im Vogland 2400, Reichenhaff 64 50, Schmöln 1500, Stuttgart 30 000, Senftenberg 17 000, Schlawa i. Pom. 600, Sternberg in Mecklenburg 12, Spruttau 1000, Seht 96,20, Siegen 6000, Sebnitz 3000, Strassburg in der Ufermark 1188, Seebahnen in der Ufermark 850, Staßfurt 4000, Snaalfeld 8000, Schöppenheide 8000, Schwiebus 600, Seegard auf Rügen 500, Schpenning 163,80, Spremberg 7100, Sigmaringen 1000, Schwaaen 600, Straßburg 1000, Erier 6000, Wipfingen 150, Wuttlingen 5000, Teternow 2000, Treuenbriegen 800, Uelzen 2000, Ullstar 800, Ulm 10 000, Wilschleibde 88,20, Wittenberg 3000, Worms 6000, Wangerin 1000, Wismar 1000, Wittenberg 7000, Waren 2000, Wälsitz 2000, Werben 71,60, Wittau 5000, Werß 1500, Ziegenrück 1800, Ziefar 200.

Kalender: Zwielf 80 M. — „Grundstein“-Einbände: Breslau 20 M. — Verschiedene Schriften: Bremerhaven 3 M., Bremen 3, Prenzlau 2. — Bureaubedarf: Wodnig 30,80 M., Heilbronn 74,80, Königsberg i. Pr. 61, Kumbach 30,80. Der Verbandsvorstand.

Sterbetafel.

Durch den Tod verlor der Verband folgende Mitglieder:

Uttätting. Josef Unterholzer.

Annaberg. Mit den Namen Oswald Gester, M., 55 J. alt. Wielefeld, Fritz Busse, Maurer, 64 Jahre alt.

Heinrich Brinkmann, Hilfsarbeiter, 46 Jahre alt.

Göln. Arthur Teil, Maurer, 27 Jahre alt.

Dansig. Paul Schulz, Maurer, 49 Jahre alt.

Dresden. Oswald Küttner, Hilfsarb., 56 Jahre alt.

Diren-Züllich. (Freusau) P. Kapschack, Polier, 37 J. Frankfurt a. M. (Gangen) Georg Knapp, M., 50 J. alt.

Jakob Hundsdorf, Hilfsarbeiter, 65 Jahre alt.

Freising. (Unterferden) J. Mooser, Erdarb., 26 J. Greiffenberg i. Schl. (Schosdorf) H. Seidel, P., 47 J. Magdeburg. (Niederndobeleben) H. Heiberg, 59 J. Mannheim. (Schwegingen) J. Engelhardt, P., 39 J. M. Glabach. (Trepel) Herm. Leven, Maurer, 68 J. Mürnberg. (Gadolburg) Karl Schwender, P., 48 J. Ortelshurg. (Reidenburg) Mich. Prostka, P., 56 J. Plauen. (Ehrau) Anton Rank, Maurer, 46 Jahre alt. Schwiner i. M. Karl Eggert, Hilfsarb., 22 Jahre alt.

Johann Franz, Hilfsarbeiter, 68 Jahre alt.

Stargard i. P. Albert Lenz, Hilfsarb., 68 Jahre alt.

Thale a. S. (Timmerrode) Ad. Wiele, Hilfsarb., 51 J. Ehre ihrem Andenten!

Geschäftsführer.

Der Bezirksverein Hamm i. W. sucht sofort einen Angestellten. Bedingung für die Anstellung ist eine mindestens zehnjährige Organisationszugehörigkeit im Deutschen Bauarbeiterverband sowie rednerische und agitatorische Befähigung. Bewerbungen schreiben mit selbstgeschriebenen Lebenslauf und einer kurzen Abhandlung über die Aufgaben eines Lokalbeteiligten sind mit der Aufschrift „Bewerbung“ bis zum 15. Oktober an Peter Röttgen, Hamm i. W., Feldstraße 81, einzuliefern. In Hamm ist große Wohngegnot.

Rheinische Bauproduktionsgenossenschaft „Grundstein“, e. G. m. b. H., Eöln.

Sonntag, den 9. Oktober, nachmittags 3 Uhr, im Volkshaus, Severinstr. 199:

Außerordentliche Mitgliederversammlung. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht des Vorstandes und des Aufsichtsrates. 2. Vortrag des Geschäftsführers des Verbandes sozialer Baubetriebe, Ingenieur Dr. Wagner, Berlin, über: „Die Sozialisierung des Baugewerbes und die Betriebsformen.“ 3. Sitzungsniederlagen.

Wir laden die Genossen hierzu höflichst ein.

Der Aufsichtsrat. J. A.: Phil. Endlein.

Der Vorstand. J. A.: E. Rath.

Wilhelm Prybylak, geb. 8. Januar 1899, zuletzt wohnhaft in Mannheim, sende Deine Adresse an Wilhelm Dohna, Magdeburg, Hohe Flore 18. Kollegen, die seine Adresse kennen, werden gebeten, Mitteilung zu machen.

Versammlungen.

Magdeburg. (Reuungs- und Schornsteinmaurer.) Sonntag, 2. Oktober, vormittags 10 Uhr, im „Arbeitshof“. Tagesordnung: Gründung einer Fachgruppe.